

37. Des Teutschen Ordens zeitiger Land-Com-
menthur zu Mülheim, jetzt Graf von
Kaunig = Ritberg, mit dem Zehent-
ten zu Alten = Melrich im Herzogthum
Westphalen.
38. Die von Bogelius in Frislar, mit dem
Gute Pönsen und Zehenten zu Wins-
trup im Paderbornschen.
39. - von Wendt zu Krassenstein, mit den
Küteringskämpen bey Lippstadt.
40. - von Wittersheim zu Wörbzig im Des-
saulischen, mit verschiedenen Gefällen
aus dem Dorfe Köhr im Hessens-
Schaumburgischen.
41. - von Brede zu Steinbeck, mit dem
Bruchhose.
42. - von Brede zu Millinghausen, mit
dem Gute Millinghausen, und zwey
Hufen im Herzogthum Westphalen.
43. - von Brede zu Hobe, mit dem Hofe
dasselbst, und Brockmannshof im Her-
zogthum Westphalen.

Außer diesen adelichen Vasallen sind noch
24 bürgerliche Lehnleute, welche zum Theil auch
ansehnliche Pertinenzien in- und außer Landes
besitzen.

Verbesserung

Seite 144, statt 70214 lies 70189.

Zusätze.

Z u s ä t z e

zur

Beschreibung der Fürstlichen Lippeschen Lande.

gesamlet

von

dem Herausgeber

des Westphälischen Magazins.



Z u s ä t z e.

Sennergestüt zu Lopshorn.

(Seite 30.)

Das Sennergestüt hat seinen Namen von der zwischen Lippsspringe, dem Lippesfluß, Stukenbrok und Lopshorn gelegenen großen Heide, welche die Senne heißt. Die daselbst befindlichen wilden Pferde sind unter dem Namen der Senner bekannt. Das Gestüt war schon im 15ten Jahrhunderte berühmt. Anfangs ließ man zahme und zur Zucht tüchtige Stuten durch die auserlesensten Hengste bedecken, und selbige durch Hirten in dem lippeschen Walde und in der Senne hüten und weiden, um sie die Dertter kennen zu lehren, wo sie im Sommer Gras, im Winter aber, wenn der Schnee nicht zu tief gefallen, Heide finden und sich nähren könnten. Nach und nach wurden sie sich selbst überlassen, und es wurden aus zahmen, wilde und furchtsame Pferde, die sich mit der Zeit sehr stark vermehrten. Der dreyßigjährige Krieg schadete dem Gestüte sehr.

Im

Im Jahr 1655 suchte der damals regierende Herr, Graf Hermann Adolph, das Gestüt wieder in guten Stand zu setzen. Er ließ die zum Gestüte erforderliche Gebäude wieder ausbessern, und brachte es dahin, daß 1666 schon wieder eine ziemliche Anzahl Stuten vorhanden waren. Im J. 1680 wurde unter der Regierung des Herrn Grafen Simon Heinrichs mit der Erweiterung und Verbesserung des Gestüts fortgefahren. Man verlegte die bis dahin am Donopper Teiche gelegenen Gebäude näher an die Senne nach Lopsborn, wo zugleich ein ansehnliches Lust- und Jagdhaus erbauet wurde. Da es aber diesen Gebäuden an Wasser fehlte, ließ der Graf 1684 einen Brunnen von 120 Fuß durch einen Felsen brechen, und ersetzte das durch Mühe und Kunst, was die Natur dieser Gegend versagt hatte. Dieser Brunn ist bis jetzt in dem besten Stande, und das Wasser desselben wird, vermittelt eines horizontal liegenden Tretrades, heraufgewunden. In einem von Stein ausgehauenen Behältniß wird das Wasser, weil es, so wie es aus dem Brunnen gezogen, für die Pferde zu hart ist, 48 Stunden aufbehalten, um es durch die Luft zu temperiren.

In neuern Zeiten wurden die Gebäude zu Lopsborn noch mehr erweitert, und zur Stutesrey bequemer gemacht. Es wurden noch zwey Eisternen angelegt, wodurch allem Wassermangel vorgebauet worden ist. Sollte wider alles Vermuthen, bey einer stark anhaltenden Kälte, dieser

dieser Mangel dennoch eintreten, so sind die auf der Pivitsheide wohnende Bauren schuldig, das nöthige Wasser herbey zu fahren. Seit den Jahren 1717 und 1718 wurde das Gestüte wieder merklich erweitert, und man war bemüht, durch türkische, arabische und andere ausländische Hengste diese Race zu verbessern.

Nur im höchsten Nothfall wird den Stuten Nahrung gegeben. Sie suchen sich dieselbe Winters und Sommers im Walde und in der Senne selbst. Die Pferde halten sich gewöhnlich in Haufen zusammen, und trennen sich selten. Der große Kippesche Wald, und die sich darin befindende gute Weide, giebt ihnen die beste Nahrung. In den Sommermonathen so wohl, als im Herbst, sind die Stuten so stark von Fleisch, als wenn sie auf dem Stalle gesüttet wären. Jedoch brechen sie zuweilen durch, und verursachen den benachbarten Grenzfeldern Schaden, welcher denn, nachdem er von beeidigten Schätzern bestimmt worden, jedesmal vergütet wird. Im Winter und Frühjahr ist Heide ihre einzige Nahrung, um welche Zeit sie so mager werden, daß ein jeder, dem diese Pferde unbekannt sind, sie für die elendesten Thiere halten würde. Dennoch wird ihnen in diesen dürftigen Zeiten kein Futter gereicht; es sey denn, daß der Schnee so hoch gefallen, daß auch die Spizen der Heide bedeckt wären, bey welchen Umständen sie in den Ställen zu Lopsborn ernähret werden.

M

Uebri

Uebrigens gehöret dieses Gestüte zu den vorzüglichsten in ganz Teutschland. Viele Pferde haben eine Höhe von 17 Faust, und sind fast durchgehends fein vom Kopf. Ihr Hals ist lang und schön; die Cruppen und die Brust ohne Ladel; der Rücken grade und von großer Stärke. In den Mähnen und im Schweife haben sie einen großen Wuchsthum, so daß jene bis auf die Knie herunter wachsen, wenn sie nicht ausgerissen werden. Ihre Schenkel sind stark, trocken, und gewöhnlich von allen Fehlern frey, welchen diese Theile des Körpers bey andern Pferden ausgesetzt sind. Sie geben den Englischen Pferden an Schönheit des Wuchses und Behendigkeit des Körpers nichts nach, sind noch dauerhafter als diese, und werden von Kennern oft mit 50 bis 60 Pistolen bezahlet. Wer sich von der Wahrheit des eben gesagten näher überzeugen will, der muß den Marstall zu Detmold, die Füllen im Gestüte und zu Lopsborn, oder auch die größeren in der Weide zu Warenholz sehen, und er wird finden, daß man diesen Pferden hier keine Lobrede hat halten wollen.

Umständlichere Nachrichten giebt Prizelius in seiner Beschreibung des bekannten Sennergestüts. Lemgo 1771.

Gefan

Gefangennehmung des Herzogs Heinrich zu Lüneburg von Bern- hard VI, Grafen zur Lippe, im Jahr 1404.

(Seite 34.)

Die Fehde zwischen Herzog Heinrich von Lüneburg und dem Graf Bernhard VI, ist in der Westphälischen Geschichte wichtig, und verdienet daher hier näher erläutert zu werden.

Die Veranlassung zu dieser Fehde ist folgende: Henninges von Rheden wurde nebst seinen Brüdern Ernst, Dietrich, Otto und Friedrich von Rheden, von dem Herzoge Heinrich von Braunschweig Lüneburg, mit dem sie in Streit verwickelt waren, aus seinem Lande verjagt. Die Vertriebene suchten Schutz bey dem Grafen von der Lippe Simon VI, durch welchen sie zu Burgmännern des Schlosses Warenholz erhoben wurden. Diese Erhebung reizte den Unwillen des Herzogs gegen den Grafen von der Lippe.

M 2

Es

Es traf sich, daß Graf Simon, welcher seinem Ende nahe war, nebst seinem Sohne Bernhard, mit dem Graf Erberstein eine Erbverbrüderung schloß, wodurch der Graf von der Lippe Hofnung zum Erwerb der Erbersteinschen Lande erhielt, weil Graf Hermann von Erberstein ohne männliche Erben war.

Der Herzog von Braunschweig war bey diesem Vergleiche nicht gleichgültig, weil er schon längst gewünscht hatte, durch den Besitz der Grafschaft Erberstein seine Lande zu vergrößern. Er dachte daher nur an eine Gelegenheit, sich an Simon und seinen Sohn Bernhard zu rächen; und fand sie in dem Umstande: weil Simon seinen Feinden, den Herren Henninges von Rheden, in seinem Lande Schutz gegeben hatte.

Der Herzog näherte sich daher mit einer ansehnlichen Macht dem Gebiete des Grafen von der Lippe, welcher ihm mit seinen Rittersen Dietrich von Kettler, Gerhard von Ensen, Johann von Drosten, Friedrich von Brenken und seiner getreuen lippeschen Landesfolge entgegen kam, am 19. November 1464 das braunschweigische Heer angriff, schlug, und den Herzog nebst vielen seiner Vasallen zu Gefangene machte. Der Herzog wurde neun Monate auf dem Schlosse Falkenberg in einer Kammer eingesperrt, die man noch im 17ten Jahrhundert unter den Ruinen zeigte, und die Fürstenkammer nannte.

Die

Die Herzogin von Braunschweig verwandte sich in eigener Person für ihren gefangenen Gemahl bey dem Grafen von der Lippe, und bat um dessen Befreyung, wie beygehendes Volkslied beweiset, welches die Bewohner des lippeschen Landes in den damaligen Zeiten oft zu singen pflegten, und welches ich aus den lippeschen Intelligenzblättern entlehnet habe. Ohne mein Erinnern wird man sehen, daß in demselben bald die Herzogin von Braunschweig, bald der Graf von der Lippe, bald der Herzog redend eingeführet werden.

Hier ist das uralte Lied selbst:

Ik sag (*) minen Heren van Falkensteen,
To siner Burg opriden,
En Schild förte he beneben sik her,
Blank Swerd an siner Sieden.

„God gröte ju Heren van Falkensteen!

„Sy' ji des Landes en Here?

„Ey so gebet mi wedr den Gefangnen min

„Um aller Jungfrouen Erc.“

De Gefangene, den ik gefangen hebb',

De is mi worden suer,

De ligt tom Falkensteen in dem Thorn,

Darin sal he vervulen.

D 3

„Sal

*) sag.

„Sal he dan tom Falkenstein in dem Thorn,

„Sal he darin vervulen! —

„Ey so wil ik wal jegen de Müren tren,

„Un helpen Leefken truren.”

Un as se wal jegen de Müren trat,

Hört se sien Leefken drinne.

„Sal ik ju helpen? dat ik nig kan,

„Dat nimt mi Wit un Sinne.”

Na Hus, na Hus, mine Jungfru zart,

Un tröst ju arme Weyfen.

Nemt ju op dat Jar enen andern Man,

De ju kan helpen truren,

„Nem ik op dat Jar enen andern Man,

„By eme mößt ik slapen.

„So let ik dan ok min Truren nig.

„Slög he min arme Weyfen.

„Ey so wolt ik, dat ik enen Zelter (*) hett,

„Un alle Jungfron rieden:

„So wolt ik met Heren van Falkenstein

„Um min sin Leetken frieden.”

Oh

*) Zelter wat ein zum ritteerlichen Kampf gedibtes
und ausgerüstetes Pferd.

Oh ne! oh ne! mine Jungfru zart,

Des mößt ik dregen Schande,

Nemt ji juen Leefken wal by de Hand,

Trek ju met ut dem Lande.

„Ut dinem Lande trek ik so nig,

„Du gifft mi dan en Schreven,

„Wan ik nu kome in fremde Land,

„Dat ik darin kan bliven.”

As se wal in en grot Heede kam,

Wal lude ward se singen:

„Nu kan ik den Heren van Falkenstein

„Met minen Worden twingen.

„Do ik idt nu nig hene seggen kan,

„Do wil ik don hen schreven,

„Dat ik den Heren van Falkenstein

„Met minen Worden kan twingen.”

Das Bad zu Meinberg.

(Seite 121.)

Die ältesten Nachrichten von diesem Bade findet man in Andreas Cundus Beschreibung vom Pyrmonter Sauerbrunnen, welche 1699 zum viertenmale herausgegeben ist. Der Herr Hofrath Trampel hat sich um das Jahr 1767 um die Aufnahme dieses Mineralwassers am meisten verdient gemacht. Nach D. Zücker's Meinung gehört dasselbe unter die wirksamsten Mineralwasser in Deutschland, wenigstens verdient es unter die erste Klasse gesetzt zu werden. Es ist

1. sehr heilsam bey gewissen Arten der Hypochondrie, Mutterbeschwerung u. s. w.
2. Bey Krankheiten, die aus Schärfe und salzigen Unreinigkeiten des Bluts herrühren, wohin vornemlich die Sichtsflüsse, Salzflüsse, Finnen, Flechten, krätziger Ausschlag und chronischer Frieselausschlag gehören.

3. Es

3. Es wirkt, sowohl zum Trinken als Baden gebraucht, ganz unvergleichlich in alten und um sich fressenden Geschwüren, weil es durch seine Eisenerde die Heilung der gereinigten Geschwüre befördert.
4. Ist es in der Nervenschwäche mit Wein oder Milch getrunken sehr heilsam. (*)

Es sey mir erlaubt der Kraft dieses Brunnens nur mit zwey Worten zu gedenken.

- 1) Wenn ein Hund in den Dunstkreis des Brunnens mit Gewalt hineingebracht wird, denn kein Thier nähert sich freywillig diesen Mineralquellen, außer der Frosch, die Kröte, und die Mücke, so fängt er gleich an den Kopf in die Höhe zu halten, er schnaubt, der Speichel rinnt ihm aus dem Munde, und es dauret keine Minute, so fällt er wie tod dahin. Ohne freye Luft kann das Thier sich nicht wieder erholen.
- 2) Eine Henne erstickt, so bald sie nur in den Dunst gehalten wird; und die Ente, wenn sie auf das Wasser gesetzt wird, fängt so gleich an mit den Flügeln zu flattern, steckt den Schnabel ins Wasser, nieset einigemal hinter einander und stirbt.
- 3) Der Frosch verträgt die Ausdünstung sehr lange, er eilet nach derselben, bläst sich auf, streckt seine Beine aus und stirbt.
- 4) Die Mücke tanzt hoch über dem Wasser her, und stürzt wie ein

N 5

Pfeil,

*) D. Zücker's Schreiben an Trampel.

Pfeil, wenn sie der Ausdünstung zu nahe kommt, aufs Wasser herab.

Der Mensch empfindet, wenn er sich dem Brunnen nähert, eine außerordentliche Wärme um die Beine, welche sich bis an den Unters Leib erstreckt, eine Wärme, welche durch ein natürliches Feuer scheint gemacht zu seyn, auch bey der strengsten Kälte den Schweiß hervorbringt, und vornemlich an den Geburtsgliedern wahrgenommen wird.

Denen, welche sich oft bey dem Brunnen einfinden, werden die silbernen Schnallen auf den Schuhen anfangs gelb, nachher schwarz wie Eisen. Die silbernen Uhren, und sogar das Gold in den Taschen, sind davon nicht ausgeschlossen. Das Eisen rostet in kurzer Zeit von der über dem Wasser schwebenden Ausdünstung, und das Thermometer zeigt, wenn es in die Ausdünstung hingehängt wird, keine Veränderung an. — Die Ausdünstung benimmt dem Feuer die Kraft zu zünden, zu glimmen und in eine Flamme auszubrechen. Ein brennendes Licht verlöscht, so bald es derselben genähert wird. Glühende Kohlen werden schwarz, kraftlos, und Schießgewehre lassen sich in derselben nicht losbrennen. Kommt jemand der Ausdünstung mit einer langen brennenden Tobakspfeife zunähe, so verändert sich augenblicklich der Tobaksgeschmack in einen angenehmen und süßen Geschmack, welcher nach und nach beißend und austrocknend wird. Der Rauchende

chende speit aus, bläst einen Dampf aus, und bemerkt nicht, daß seine Pfeife schon lange erloschen ist. — Die Farbe des Meinberger Mineralwassers ist bey der Quelle rein, durchsichtig, helle, wie reines Quellwasser, und gefrieret nie; wird es aber gefüllt, so wird das Wasser etwas weißlich und gefrieret, wenn es in die Kälte gesetzt wird. Denen, welche sich des Meinberger Mineralwassers zu Bädern bedienen, kommts vor, als wenn sie sich in einem mit Seife vermischten Wasser befänden. Auch hat der von den Bädern aufsteigende Dunst die Kraft, Vögel zu ersticken. Beym Baden hat dieses Wasser eine sehr große Kraft zu erweichen, und die Schmerzen zu stillen; daher es in Lähmungen, Krämpfen und steifen ausge-trockneten Gliedern schon große Dienste geleistet hat. Nur die Ausdünstung dieser Mineralquellen widerstehen der Fäulniß. Wirklich faulendes Fleisch wird in diesem Dunste wieder frisch, und verlieret seinen stinkenden Geruch. Frisches Fleisch aber verfault in diesem Dunste nach einer Dauer von vier Wochen gar nicht, sondern bleibt frisch und ohne Geruch.

Wieget man das Meinberger Mineralwasser auf der Waagschale, so wird man finden, daß es der äußern Schwere nach mit dem Regenwasser überein kommt. Sobald man aber dieses Wasser mit dem Hydrometer probieret, so findet man, daß es viel schwerer ist als gemeinlich

meines Wasser, indem das Thermometer in jenem in die Höhe steigt, in diesem aber merklich niedersinkt. Schüttet man eine Menge dieses Mineralwassers in eine flache Schüssel, und setzt sie in die freye Luft, so erzeugt sich oben auf dem Wasser eine vielfarbige Haut, welche fettig anzufühlen ist, und von Bergleuten Sinter genannt wird. Das Wasser fängt nach und nach an milchfarbig zu werden, es scheidet sich von demselben eine gelbe Substanz, welche so vest an das Gefäß sich setzt, daß man ohne Mühe sie nicht wieder ablösen kann. Diese Scheidung erfolgt in der Kälte langsam, in der Wärme aber geschwinder, wobey man zugleich eine Menge herausfahrender Luftblasen wahrnimmt, die mit dem Grade der Wärme vermehrt werden. Ein solches geschiedenes Wasser hat keinen sonderlichen Geschmack, auch wird es nicht mit Galläpfelpulver violett, und das Thermometer sinkt in demselben eben sowol nieder, als in einem gemeinen von allen Mineralien befreiten Wasser. Wenn das Meinberger Mineralwasser in einem verschlossenen Gefäß destilliret wird, so schmeckt es nach der Destillation brandig; läßt man es in einem offenen Geschirr nach und nach abrauchen, so bleibt eine braune, gelbröthliche mit einer untermischten weißglänzenden Materie zurück. Funfzehn Pfund Wasser lassen nach der Abrauchung 180 Gran irdischer Theile zurück, wovon unter 40 Gran rein Salz vermischt sind. Wenn man einige Tropfen Vitriolsäure auf

die

die zurückgebliebene gelbröthliche Masse tropft, so fängt sie an aufzubrausen, sie läßt sich schmelzen, und folgt dem Magnet. Wenn das Mineralwasser bis zum dritten Theil eingekocht wird, so erhält man eine dunkelbraune Lauge, die bitter schmeckt. Wird das Kochen fortgesetzt, so entsteht ein weißer Schaum, welcher, wenn er gesammelt und getrocknet wird, einer Magnesia ähnlich sieht, und nach aufgetropften Vitriolgeist aufbraust. In dieser Lauge schießen die Salztheile nicht eher an, bis das Wasser gänzlich verrauchet ist; und ein solches übergebliebenes Salz läßt sich nicht in trockner Gestalt erhalten.

Alkalische Salze, z. E. Potasche, machen das Wasser trübe und undurchsichtig. Nach Bleyzucker wird es weiß, wie Milch, dick, und fällt nach und nach zu Boden. Der Borsensaß sieht bräunlich aus. Nach Galläpfelpulver erhält das Wasser eine purpurrothe Farbe, welche nach und nach violett, und endlich schwarz wird. Der blaue Violensaft färbt das Mineralwasser seegrün, und die blaue Lakmusauflösung roth, wie Burgunderwein; Milch gerinnt mit demselben nicht; sie wird vielmehr flüssig und verdünnt.

Man sehe D. Trampels Beschreibung der Meinberger Mineralquellen, Lemgo 1778, dritte Auflage.

Das Meinberger Mineralwasser hat ein besonderes Prinzip in seiner Mischung, das dem Pyrmonter und Driburger Wasser fehlt: nemlich die schwefelartige Luft, die ihm Eigenschaften verschafft, welche die Allgemeinheit seines Gebrauchs etwas einschränkt. Nach Westrumb's Untersuchungen in seinen kleinen physikalisch-chemischen Abhandlungen, des 3ten Bandes Ersten Hefts, haben 25 Pfund nachstehende Bestandtheile in sich: 1) Luftgesäuertes Eisen 8 $\frac{1}{2}$ Gran; 2) Luftgesäuerte Kalkerde 142 $\frac{1}{2}$ Gran; 3) Bittersalzerde 8 $\frac{1}{2}$ Gran; Salzesäuerte Bittersalzerde 46 $\frac{1}{2}$ Gr. 4) Kochsalz 40 Gran, Wundersalz 15 Gran; 5) Bittersalz 38 $\frac{1}{2}$ Gran; 6) Selenit 12 $\frac{1}{2}$ Gran.

In dem 2ten Heft des 2ten Bandes, S. 91, hat er die Bestandtheile des Meinberger Salinischen Mineralwassers, welches im Jahr 1784 von dem Hofrath Trampel entdeckt und aufgesucht worden ist, angezeigt, und gefunden, daß in 4 Pfund nachfolgende Bestandtheile vorgeborgten liegen: 1) Eisenkalk $\frac{1}{2}$ Gran; 2) Bittersalzerde 4 $\frac{1}{2}$ Gran; 3) Salzesäuerte Bittersalzerde 21 $\frac{1}{2}$ Gran; 4) Kochsalz 198 Gran; 5) Glaubersalz 12 Gran; 6) Selenit 64 Gran; 7) Kalkerde 29 $\frac{1}{2}$ Gran; 8) Luftsaure 17 $\frac{1}{2}$ Gran.

In eben diesem Bande, Seite 99, hat er die Bestandtheile der eigentlichen Schwefelquellen

quellen zu Meinberg auf nachfolgende Art angegeben: 18 Pfund Schwefelwasser enthalten: 1) Eisen 11 Gran; 2) Bittersalzerde 4 Gran; 3) Mannerde 1 Gran; 4) Kalkerde 36 Gran; 5) Erdige Schwefel-leber 1 $\frac{1}{2}$ Gran; 6) Schwefel 9 Gran; 7) Kochsalz 11 Gran; 8) Glaubersalz 55 Gr. 9) Bittersalz 60 Gran; 10) Selenit 268 Gran.

Der Hofrath Trampel sagt im 2ten Bande seiner Beobachtungen, S. 172:

„So übertrifft an mineralischen Gehalt, das Meinberger Salinische Mineralwasser, viele andere in die mineralische Klasse gehörige Wasser. Das zu Wiesbaden, welches 49 $\frac{1}{2}$ Gran Gehalt in einem Pfunde in sich hat, um 33 Gran; das Emser, welches 23 Gran enthält, um 59 Gran; und das Carlsbader, welches 47 Gran enthält, um 35 Gran; denn ein Pfund Meinberger Salzwasser liefert 82 $\frac{1}{2}$ Gran.“

Das eigentliche Schwefelwasser hat der Hofrath Trampel im Jahr 1779 entdeckt, und wahrscheinlich wird sein Auge noch mehrere entdecken, auf welche man bisher bemerkt herüber gegangen ist.

Er ahmt auf eine glückliche Weise, durch diese angezeigten Wasser, Nachen, Carlshad, Wisbad, Ems, Pyrmont und Driburnach, und er weiß seinen Wasser durch die Vermischung der angeführten Mineralquellen so viele Eigenschaften mitzutheilen, als er zur Erlangung seiner nützlichen Zwecke nothwendig hat.

Um den Anschein aller Parteilichkeit zu vermeiden, so überläßt er die Untersuchung der Quellen lieber fremden Männern, als sich selbst.

Das

Das Dorf Meinberg.

(Seite 125.)

Liegt an einer Anhöhe, an deren Fuß die Mineralquellen entspringen. Nahe hinter dem Dorfe erwächst diese Anhöhe zu einem ziemlich hohen Berge, welcher mit Eichen bepflanzt, und dessen Gipfel mit einem jungen Buchenwäldchen bekränzt ist, woselbst auf angebrachten Ruheplätzen man die reizendste Aussicht weit ins Land hinein antrifft. Zu diesem angenehmen Aufenthalte hinauf, führt vom Brunnenplatze eine sehr lange Tannens-Allee. Auf dem vordern Rande dieses Berges ist eine Schanze, welche 1762 von den englischen Truppen, als die Franzosen die Stadt Horn belagern wollten, aufgeworfen worden ist. Man kann von dieser Schanze die ganze Gegend, bis zu der eine kleine Stunde vom Dorfe entfernten Stadt Horn und die Externsteine, übersehen. Das Thal wechselt mit fruchtbaren Feldern, Gärten, Wiesen und Weiden ab. Zwey Stunden von Meinberg, nordwest, liegt die Residenzstadt
 Detmold,

Detmold; vier Stunden von hier, gegen Norden, die alte Stadt Lemgo; gegen Osten ist die Stadt Blomberg zwey Stunden; und gegen Süden das schöne adeliche Haus Vinsbeck anderthalb Stunde entfernt.

Der Brunnenplatz ist ein Viereck, in dessen Mitte die Mineralquellen befindlich sind. Ueber dem Trinkbrunnen ist ein schönes acht-eckiges Haus gebauet. Jede Linie des Hauses hat ihre Fenster, und aus jedem Fenster hat man die reizendste Aussicht in eine 300 Schritt lange Allee. Eine der hier befindlichen Alleen ist mit Lindenbäumen, die andere mit einem Berceau, die dritte mit Kastanienbäumen bepflanzt. Alle Alleen durchkreuzen sich in der Mitte. Das eine ganze Viertel des Brunnenplatzes, ist mit zwey überaus schattigten Bosquets angefüllt, welche durch ebengedachtes Berceau von einander, doch so nur getrennet sind, daß an mehreren Orten die Verbindung eines mit dem andern offen bleibt. An der Seite gegenüber sind andere mehr offene Lustgänge angebracht, und in dem einen Winkel ein schöner Schneckenberg mit einem Sitze unter einer darauf stehenden Linde, woselbst man etwas von der Gegend umher übersehen kann.

Neben dem großen Brunnenhause stehen noch zwey kleinere Häuser in einer Linie. Das mittelste, nemlich das Brunnenhaus selbst, stellet einen Thurm von drey Etagen vor. Die

Die zwey neben demselben stehende kleinere Häuser sind über den Quellen gebauet, die zum Baden gebraucht werden.

In einer Entfernung von 50 Schritten, von den Brunnenhäusern angerechnet, steht ein Haus, 90 Fuß lang und 30 breit, in welchem die regierende Herrschaft von Detmold soust zu logiren pflegte, welches aber in letzteren Jahren den Kurgästen eingeräumt worden, und 24 Wohnzimmer enthält. Außer diesen Gebäuden sieht man noch vier besondere große Gebäude außerhalb den Alleen, in welchen die Kurgäste bequem logiren können.

Das herrschaftliche Kurhaus ist 160 Fuß lang und 40 Fuß breit, und besteht aus 74 Gemächern zum logiren. Neben dem Trampelschen Hause, welches gleichfals für Kurgäste sehr bequem eingerichtet ist, und 64 Zimmer in sich begreift, steht das Ballhaus, in welchem, außer 14 Wohnzimmern, ein großer Saal, 90 Fuß lang und 40 Fuß breit, befindlich ist, in welchem die Kurgäste speisen, tanzen und spielen können. Nicht weit vom Ballhause befindet sich das Helwingsche Haus, von 24 Wohnzimmern, in welchem ein Buchladen angelegt worden ist. In allen diesen Häusern, das Ballhaus ausgenommen, ist die hintere Seite der untersten Etage zum Baden eingerichtet, und befinden sich überhaupt darin nen gerade 200 Zimmer, um Kurgäste darin zu beherbergen.

Außer den Badeanstalten im herrschaftlichen Kurhanse ist noch eine Kapelle zum Gottesdienst der Katholiken daselbst angelegt worden. Den für die Protestanten, hält der Dorfsprediger jeden Sonntag im Ballhanse.

Das Badewasser wird durch Röhren in die Häuser, in welchen gebadet wird, geleitet. Auch sind die Bäder so eingerichtet, daß so wohl das kalte als das warme Wasser nach Gefallen eingelassen werden kann. Jeder Kurgast im Meinberg kann sich während seines Aufenthalts die Rechnung selbst machen; denn alle Wohnzimmer und Victualien haben hier ihre gewisse Taxe, über welche nicht geschritten werden darf.

Lippz

L i p p s t a d t.

(Seite 139.)

Die Stadt liegt in einer angenehmen Gegend am Lippefluß, welcher aber, weil seine Ufer an vielen Stellen sehr niedrig sind, durch Ueberschwemmungen den hiesigen Einwohner oft großen Schaden verursacht. Sie war privative lippisch, und die Hauptstadt dieses Landes. Die Anzahl der Viehweiden und Ackerländer beträgt über 5800 Morgen.

Ihr Territorium gränzet an das Churskölnische, Paderbornische, Rittbergische und Münsterische.

Die Stadt ist ganz regelmäßig angelegt; die Haupt- und Nebenstraßen durchschneiden sich fast alle in graden Winkeln. Die Hauptstraßen sind sehr breit, so, daß 3 bis 4 Wagen ganz bequem neben einander herfahren können. Im Umkreise enthält die Stadt 3724 Schritte.

N 3

Anzahl

Anzahl der Häuser.

Im Jahre 1756 hatte die Stadt über-
haupt 551 Häuser. Bewohnt waren 502
ledig " 42
Von den numerirten Häusern waren zu Scheu-
nen, oder zum Gewerbe abgenommen 7.

Im Jahre 1776 sollten nach den Num-
mern an Häusern daseyn " 542
An halben Nummern fanden sich 12

554.

Es waren aber nur bewohnt 423, ledig 7,
zum Gewerbe wurden gebraucht 41, abgebro-
chene Häuser oder leere Stellen 69.

Im Jahr 1788 ist die Grundzahl der
Nummern wie im J. 1756 " 542
an halben Nummern " 31

573.

Davon sind bewohnt 440. Zu Scheunen, Ne-
bengebäuden zc. sind von den numerirten Häusern
abgenommen 36; ledig und wohnbar 8; neue,
die noch nicht fertig sind, 9; irreparabele 2;
leere Stellen, oder ganz eingegangene Häu-
ser 72.

Die Häuser der Stadt sind von Holz ge-
bauet und mit Ziegeln gedeckt. Die Zahl der
massiven Häuser ist gering, weil die Steine
aus fremden Ländern müssen herbeygebracht wer-
den.

den. Selbst Ziegelsteine werden zum Bau wes-
gen des theuren Brandholzes zu kostbar.

In den vormaligen Zeiten, vor etwan 300
Jahren, war Lippstadt weit stärker bebauet und
bevölkert als jetzt. Wie groß aber die Anzahl
der Häuser und der Bewohner gewesen sey, das
von finden sich keine vollständige Tabellen.
Nach einer ohngesährten Ausmessung der vor-
maligen Größe der Stadt, haben 1213 Häu-
ser Platz gehabt.

Seit dem siebenjährigen Kriege sind 58
große und kleine Häuser abgebrochen und neu
gebauet. Auch sind 32 Gebäude zu Scheunen
und andern Gewerben neu aufgeführt worden.
Nach dem Kriege wurden fast alle Häuser re-
pariret, wodurch die Stadt ein weit besseres
Ansehen bekam.

Bevölkerung.

1756	war	die	Anzahl	der	Menschen	2576.
1764	"	"	"	"	"	2034.
1776	"	"	"	"	"	2168.
1787	"	"	"	"	"	2660.

Unter dieser letzteren Summe befanden sich
572 Familien; 478 Männer, 600 Frauen,
529 Töchter, 227 Gesellen und Knechte,
und 272 Mägde.

Nimmt man an, daß ehedem die Stadt
1213 Häuser enthalten habe, so würde, nach
N 4 obis

obigem Verhältniß der bewohnten Häuser, die Zahl der Familien 1451, und, auf jede Familie 5 Seelen gerechnet, die Zahl der Einwohner 7355 Personen betragen haben.

Gewerbe.

Mit holländischen Waaren, besonders mit Kaffee, Zucker, Dehl u. s. w. wird ein ansehnlicher Handel getrieben. Auch ist der Handel mit Korn, Vieh, Wolle, Hanf und Linnen ein sehr ergiebiger Nahrungsweig der Stadt. Der Ackerbau trägt weit mehr ein als vormals, weil die Einwohner ihre Ländereyen mit ihren eigenen Pferden bestellen, und der Boden größtentheils sehr ergiebig ist. Versuche haben bewiesen, daß Toback, Crapp, Weid, Spelz zc. hier sehr gut fortkommen. Es sind hier eine Seifensiederey, einige Essigsiedereyen, zwey Stärkfabriken, 12 Lohgärereyen, welche das Leder größtentheils auf den Messen debittiren, 72 Brantweinbrennereyen, 29 Brauereyen und eine Garnbleiche.

Juden.

Es ist eine Familie hieselbst; zwey sind nur berechtigt hier zu wohnen, müssen aber das Privilegium dazu auswirken.

Jahr

Jahrmärkte.

Die Stadt ist mit 8 Jahrmärkten privilegirt. Sie fallen auf folgende Tage:

1. Donnerstag vor Fastnacht.
2. Mittwochen vor Ostern.
3. Auf den ersten Montag im May.
4. Donnerstag nach Pfingsten.
5. Auf Bartholomäus Tag.
6. Auf Dionysius.
7. Auf Elisabeth.
8. Auf unschuldig. Kindertag.

Fällt ein Markt auf den Sonntag, so wird er am folgenden Tage gehalten. Einige dieser Märkte sind wegen ihres Handels mit Vieh, Korn, Hanf und Linnen von Bedeutung.

Viehstand.

Im Jahr 1787 befanden sich hier 1124 Stück Hornvieh, 159 Pferde, 1165 Schweine und 206 Ziegen.

Feueranstalten.

Sowol aus der Lippe, als aus dem Gieselerfluß wird das fließende Wasser, in gemauerten Kanälen, fast durch alle Gassen der Stadt geleitet. Die Stadt hat eine Sprüze und eine
N 5 holländ.

holländische Saugpumpe (*). Das Bäckeramt und das Fleischaumeramt halten ebensals von Amtswegen zwey Feuersprützen.

Ueberhaupt befinden sich die Feueranstalten in dem besten Zustande. In diesem Jahrhundert ist zwar selten Feuer ausgebrochen, so oft es aber geschah, blieb es nur bey einer Wohnung.

Die Stadt stehet seit einigen Jahren in der hochfürstlich Lippeschen Brand-, Affekurations-, Kaffe.

Armenanstalten.

Aus folgenden Angaben wird man von selbst den Schluß ziehen, daß die hiesigen Armenanstalten nicht ganz unwichtig sind.

1. Auf Thomastag wird aus der Wendischen Spende von dem Provisor des Waisenhauses für 40 Rthlr. Wollentuch, Serge und Linnen am Rathhause abgeliefert, und in Gegenwart des Magistrats an Arme vertheilt.

2. An

*) Die holländische Saugpumpen, deren jede etwan 200 Gulden kostet, sind sehr bequem in der Geschwindigkeit aus Teichen, Rändern, oder aus tiefen Brunnen Wasser zu ziehen. Dieses ergießt sich in einen Sack, deren Schlange von Seegeltuch unten an die Sprütze geschoben wird. Eine solche Pumpe bringt mehr Wasser, als das Druckwerk der Sprütze weiter fortzuschaffen kann; folglich können sehr viele Feuererimer erspart werden.

2. An eben diesem Tage wird von dem zeitigen Stiftsprediger, aus dem Vermächtniß der Stiftsfraulein von Ohr, 30 Rthlr. ausgetheilt.

3. Am Tage vor Weihnachten wird von der Wendischen Spende so viel Weisbrod, als aus 18 Scheffel gebacken werden kann, imgleichen ein Centner Speck ausgetheilt.

4. Aus einer von Hörbischen Spende erhalten die Armen am Tage vor Neujahr so viel Weisbrod, als aus 16 Scheffel Weizen gebacken werden kann.

5. Desgleichen am Tage vor Pfingsten, aus einer vom Bürgermeister von Horn ausgesetzten Spende von 18 Scheffel Weizen gebacknes Brod, und einen Centner Speck. Aus diesen Vermächtnissen wird auch einigen Predigern, Küstern, Nachtwächtern u. eine bestimmte Ration an Brod und Speck gegeben. Einige Magistratspersonen haben bey dieser Vertheilung die Aufsicht.

6. Drey Wochen vor Michaelis wird zufolge eines Vermächtnisses vom Bürgermeister Elßner für 40 Rthlr. Brod ausgetheilt.

Außer diesen Vermächtnissen hat die Stadt eine Generalarmenkasse. Es wird nemlich wöchentlich in der ganzen Stadt gesammelt, und der Empfang des Geldes in ein Buch geschrieben. Jeder Bürger bestimmt selbst das Quantum, welches er den Armen geben will, dieses wird an den Kassirer abgeliefert. Zu diesen

sen kommt ein jährlicher Beytrag, so wol von der Kämmerey als auch von jeder Kirche.

Nothleidenden in der Stadt wird, ohne Unterschied der Religion, wöchentlich 6 bis 18 Mgr. gegeben; Kranke erhalten die Medicin unentgeltlich, und Verstorbene, die kein Vermögen zurücklassen, werden auf Kosten der Kasse begraben. Das etwanige Vermögen, welches diejenigen hinterlassen, die aus der Kasse verpfleget worden sind, fällt nach ihrem Tode der Kasse zu. — Bey allen diesen Umständen waren eine Zeitlang alle Mittel, die Gassenbetteley zu hemmen vergebens gewesen, bis endlich allen Bürgern bey Geldstrafe untersagt wurde, keinem hausirenden Bettler Almosen zu geben.

Bermächtnisse, Schenkungen und Stiftungen.

1. Heinrich Brinkmann, aus Lippstadt 1598, für zwey studirende Jünglinge eine jährliche Revenüe von 86 Rthlr.

2. J. Nopelius aus Lippstadt stiftete 1606 für zwey Studirende eine Revenüe von 115 Rthlr. Beide Wohlthäter haben die Verfügung getroffen, daß Jünglinge aus der Familie, in Ermangelung derselben aber, Lippstädter Bürgersöhne das Geld ziehen sollten.

3. R. von Wend vermachte 1500 an die Armen jährlich 18 Scheffel Weizen und eine Tonne Heringe. Das Capital besißt die Kämmerey,

merey, und die Zinsen werden an das Waisenhauß ausgezahlt.

4. J. von Horn stiftete für Kirchen- und Schulbediente ein Capital, wovon die jährlichen Revenüen 138 Rthlr. betragen.

5. Catharina Rose schenkte ein Capital von 1000 Rthlr. an die Armen, welche zu 6 pr. C. belegt wurden.

Davon erhielten die Geistarmen	=	8 Rthlr.
Die Siechenarmen	"	8 "
Das Armenhaus vorm Kloster	=	8 "
Das Gasthaus auf der Soeststraße	"	3 "
Das kleine Armenhaus	"	3 "
Arme zum Studiren	=	30 "

60 Rthlr.

Phyllipp Friedrichs vermachte den Armen 80 Rthlr.

Gerhard Capp und seine Schwester vermachten halb der Schule und halb der Marktkirche eine Weide von 200 Rthlr.

David Ebert dem Gymnasium 30 Rthl.

Johannes Grummer der Schule 150 Rthl.

Hermann zur Schüren einem zeitigen Prediger der Nikolaikirche 200 Rthl.

Nembert Klüsener an Kirchenbediente 200 Rthl.

Andreas Kappelmann für die Schule 30 Rthl.

Dietrich Epping der Schule 25 Rthl. für Holz.

Zur Vermehrung des Gehalts für Schullehrer 100 Rthlr. Den Predigern der Markt-

- Marktkirche 100 Rthl. Die Capitalien
besitzt die Kämmerer.
- Maria Elisabeth von Ohr den Hausarmen
600 Rthl.
- Leonhard Beckmann den Armen 100 Rthl.
- Jacob Ernst den Predigern der Marktkirche
150 Rthl.
- Joh. Fuhrmann armen Schülern 40 Rthl.
- Stephan Cappelmann den Armen 100 Rthl.
- Laurenz Cappelmann der großen Marienkirche
150 Rthl.
- Witwe Wünnich den Predigern der großen
Marienkirche 50 Rthl.
- Nicolaus Schwackenbergh den Armen 50 Rthl.
dem Armenthal 50 Rthl.
- A. M. Goeckel den Hausarmen 120 Rthl.
- D. H. Semme der Schule 25 Rthl. zu Holz.
- D. L. Cappelmann armen Schülern 50 Rthl.
- J. H. Castorf ein Schullehrer, dem Gymnas-
sium 63 Rthl.
- Ebenderselbe dem Armenthal 20 Rthl.

Dem Armenthal vermachte
die Freyfrau von Dornick 600 Rthl.

Johann Schütte 300 Rthl.

E. M. Berens 40 Rthl.

Witwe Mercklinghausen 20 Rthl.

W. Schütte 20 Rthl.

F. W. Drüdecken 20 Rthl.

F. Gromme 20 Rthl.

Dessen Frau 25 Rthl.

Nottelmann und Butterweck 40 Rthl.

Fräulein

- Fräulein von Cuilla den Armen 50 Rthl.
- Die Frau Uebtiffin von Kallenborn den Ar-
men 200 Rthl.
- Jungfer Schotte armen Schülern 10 Rthl.
- Die Frau Danielette der kleinen Marienkirche
300 Rthl. ; von den Zinsen des Capitals
sollen jährlich Hemde an die Armen ausge-
theilet werden.
- Hofrath Kellerhaus zur Vermehrung der Ge-
hälter für die hiesigen Schullehrer 200 Rthl.

Der reformirten Kirche wurden ges-
chenkt :

- Vom General von Pölnitz 500 Rthl.
- Vom Stallmeister Eheissen 10 Rthl.
- Von E. Huntemann 100 Rthl.
- Von Sybilla von Vulson 100 Rthl.
- Von E. Eisen 30 Rthl.
- Von Fräulein von Cuilla 50 Rthl.
- Von Fräulein von Delsnitz 100 Rthl. für
Hausarme.

Ueberhaupt belief sich die Summe der mils-
den Gaben von 1600-1700 : 12270 Rthl.
Von 1700 bis 1788 aber nur : 4033 Rthl.

Waisenhaus.

Es hat so viel Revenüen, daß 10 Kinder
in demselben können unterhalten werden. Seit
einigen Jahren ist man dem Beispiele anderer
Waisenanstalten gefolgt, und hat die Kinder in
der Stadt bey Bürgern untergebracht, um sie
bey

bey Gelegenheit mit dem häuslichen Leben be-
kannt, und Handwerke lernen zu lassen.

Das Hospital zum H. Geist

Ist eine sehr alte Stiftung. Die dazu gehörige Kirche ist im Jahr 1295 gebauet. Ein noch vorhandener Originalbrief vom Pabst, vom Jahr 1298 zu Rom, beweiset, daß alle die, welche zu diesem Bau etwas geben, und die Kapelle zu bestimmten Zeiten besuchen würden, Vergebung der Sünden haben sollten. Dieser Ablass ist vom Erzbischof zu Wiebold zu Köln 1298 bestätigt worden. Jetzt ist die Kapelle nicht mehr da. Das Hospitalgebäude aber wird bis auf den heutigen Tag von alten Bürgerfrauen bewohnt. Es hat so viel Capittalien, daß von den Zinsen derselben 12 Personen unterhalten werden können. Es wird ihnen Holz, Licht, Lebensmittel und Geld gegeben. Jede Person hat ihre besondere Schlafstube. Des Tages beschäftigen sie sich in einer Stube mit Spinnen und Stricken, dienen auch wol anderen Leuten für Lohn außerhalb des Hauses. Jede dieser Frauen hat ihre eigene Menage.

Das Armenthal

Ist ein besonderes Haus, welches seinen eigenen Fond hat, von welchem 8 bis 12 alte Frauen unterhalten werden können.

Das

Das Gasthaus

wird von dem Armenvogt bewohnt, der auch Gehalt bekommt, um, sowol einheimische als fremde Bettler von den Gassen abzuhalten. Es werden auch in diesem Hause Kinder oder alte hilfsbedürftige Kranke unterhalten, welches von der Armenkasse bezahlt wird.

Mülen und Schleusen.

Hier sind drey Mülen: 1. die Stadtmühle hat drey Haupt- und zwey Nebengänge, worunter eine Perlengraupenmühle befindlich ist. Wenn der erste Gang sein behöriges Wasser hat, können 16 Berliner Scheffel Korn in einer Stunde zu Mehl gemahlen werden.

2. Die Burgmühle gehörte ehemals zur gräflichen Burg, woher sie auch den Namen hat. Sie besteht aus drey Gängen, und ist von beiden Landesherrschaften in Erbpacht gegeben worden.

3. Die Kappelmühle liegt nahe vor der Stadt, und gehöret privative zum Stift Kappel.

Noch liegt vor dem Lippethore eine privative fürstlich Lippesche Mühle. Sie besteht in einer Säge- Mehl- Gröhe- Perlengraupen- Walze- und in zwey Loh- und drey Hanfpochmülen.

Auf dem Flusse liegen drey Schleusen, von welchen die große mittlere steinerne Hauptschleuse geschlossen wird, wenn an den Mülen im Grundwerk Reparationen erforderlich sind.

D

Post

Postamt.

Zweymal in der Woche geht die fahrende und reitende Post von Berlin und Cleve durch Lippstadt; auch sind verschiedene Nebenposten hieselbst.

Buchdruckerey. Buchhandlung.

Die Buchdruckerey, worin auch die Lippstädtische politische Zeitung gedruckt wird, ist 1710 angelegt worden. — Die Haude und Spenerische Buchhandlung in Berlin hat hier eine ansehnliche Bücherniederlage.

Freyweltliches adeliches Stift.

Der Ursprung dieses Stifts, welches vor- mals ein Nonnenkloster war, rühret von einigen geistlichen Schwestern her, die ohnweit Lippstadt auf der sogenannten Eluse wohnten, woselbst noch eine Kapelle steht.

Graf Bernhard von der Lippe, der im J. 1185 Lippstadt zu bauen anfing, ließ den geistlichen Schwestern, ohnweit seinem Schlosse, oder bey der Burg ein Kloster erbauen, fundirte es mit Einkünften, und schrieb ihnen Regeln und Ordnungen vor. Graf Simon I. bestätigte diesem Kloster 1298 seine Freyheiten und Privilegien. Graf Bernhard VII. (bellicosus) vermehrte ihre Einkünfte ansehnlich, und vergrößerte das Kloster. Zur Zeit der Reformation hat

hat dieses Kloster die lutherische Lehre angenommen. Es wurde nach und nach mit den ersten bürgerlichen und hernach adelichen Familien besetzt, und erhielt den Namen Stift. Zuletzt wurden nur allein Ubeliche aufgenommen, und jedes Fräulein mußte einen Stammbaum von 16 Ahnen durch zwey Ritterbürtige Cavaliers beschwören lassen, wobey es bis auf den heutigen Tag geblieben ist.

Im Jahr 1740 wurde die Abtey, in welcher die Abtissin wohnt, neu gebauet. Außers dem sind noch vier Wohnungen für die vier ältesten Stiftfräuleins vorhanden.

Im Jahr 1773 beschenkte Friedrich II. König von Preussen, das Stift mit einem Orden. Der Ordensornat besteht aus einem prächtigen Kreuz, Stern und Band. Das Kreuz ist von weißer Emaille, mit Gold eingefast. In der Mitte desselben ist auf der Vorderseite im blauen Felde der schwarze Adler mit einer goldenen Krone. In der rechten Klaue trägt er den Zepher, und in der linken den vergoldeten Reichsapfel. Auf der Rückseite im blauen Felde stehen die vergoldete Buchstaben F. W. ST. (freyweltliches Stift) zu Lippstadt. Dieses Kreuz wird an einem blaugewässerten mit einem silbernen Rande an beiden Seiten eingefasteten Bande, von dem Probst des Stifts am Halse, von den Damen aber von der rechten Schulter zur linken Seite herabhängend getragen.

Der Stern ist in Silber gestickt, und hat vier große und vier kleine Ecken. In der Mitte desselben ist das Ordenskreuz gestickt, und wird an der linken Brustseite getragen.

Dieses adeliche Stift besteht aus einer Aebtissin, und 10 Chanoinessen. Allen Expectantinnen ist erlaubt den Stiftsorden zu tragen. Der Probst des Stifts wird wechselsweise vom Könige von Preussen und vom Fürsten zur Lippe angesetzt.

Kirchen.

In der Stadt sind folgende Kirchen:

1. Die Marktkirche, welche auch zum Unterschied der Stiftskirche, die Kirche ad Mariam majorem, oder zur größern Marie heißt. Das ganze Gebäude ist 249 Fuß lang und 88 Fuß breit. Das Chor ist von ungemeiner Höhe, ist meisterhaft gewölbet, und hat eine Länge von 80, und eine Breite von 76 Fuß. Der Altar ist sehenswerth. Er ist von einem geschickten Künstler verfertigt, und mit feinen Malereyen und Vergoldungen geziert. An der Kirche stehen zwey Prediger.

2. Die Stiftskirche, oder ad Mariam minorem, die kleine Marienkirche genannt. Sie ist eine der ältesten Kirchen der Stadt. Nahe bey derselben ist das adeliche Stift. Das jetzige Stiftschor war anfangs die Kirche, in welcher die Nonnen nach ihren Ordensregeln ihren Gottes-

tesdienst verrichteten. Zu der Kirche, die nachher an dieses Chor gebauet worden ist, gehöret eine besondere Stadtgemeinde. Diese Kirche war ehemals die Schlosskirche, bey welcher die gräfliche Burg lag, und in welcher verschiedene Grafen von der Lippe beerdiget worden sind.

Anmerkung. An dieser Kirche stand im Jahre 1616 der zu seiner Zeit berühmte Magister Stephan Fuhrmann, welcher einer der vorzüglichsten Dichter seines Zeitalters war, und nach damaliger Sitte Poeta laureatus wurde. Außerdem war er ein großer Mathematiker und Astronom, wodurch er auch in dem nördlichen Europa in Ruf kam. Seine Kalender wurden sogar ins Polnische und Schwedische übersetzt. Der König von Schweden schätzte ihn so sehr, daß er ihn nicht nur mit einer schweren goldenen Kette beschenkte, sondern ihm auch eine Superintendur anbot, welche er aber ausschlug.

3. Die Nikolaitirche ist eine schön und hochgewölbtete Kreuzkirche, welche wahrscheinlich im Anfange des 15ten Jahrhunderts erbauet worden ist, weil an der Mauer über dem Chor die Clevischen Lilienstäbe zu sehen sind. Sie ist nächst der Marktkirche die größte in der Stadt.

4. Die Jakobikirche liegt in der höchsten Gegend der Stadt. Es findet sich in derselben ein tiefer Brunn, der gutes Wasser hat. Alle

Jakobiprediger müssen sich in Lemgo ordiniren, und zu Detmold confirmiren lassen.

5. Die reformirte Kirche war vormals die Klosterkirche der Augustinermönche, die unmittelbar an derselben wohnten. Schaten erzählt, daß ein teutscher Ritter, Friedrich von Hörde, dieses Kloster 1280 gestiftet habe. Erzbischof Siegfried von Köln gab den Mönchen 1282 die Freyheit zu predigen und die Sacramente auszuthellen. Zur Zeit der Reformation traten die mehrsten Mönche zur protestantischen Kirche über, verließen das Kloster, und übergaben es dem Magistrat. 1618 bemächtigte sich Fürst Wolfgang von Pfalzneuburg der Stadt, und ließ das Kloster mit Jesuiten besetzen, welche aber 1631 wieder weichen mußten, weil die Stadt mit Churbrandenburgischer Garnison belegt wurde. Der damalige Gouverneur derselben, von Böllnis, nebst andern, die sich zur reformirten Kirche bekannten, erhielten diese Klosterkirche auf Bitte des Gouverneurs und der reformirten Bürger vom Churfürst Friedrich Wilhelm dem Großen zum reformirten Gottesdienst.

An dieser Kirche steht ein Prediger, welcher einen zeitigen reformirten Rektor, der alle 14 Tage einmal predigen muß, zum Amtsgehülfen hat.

6. Das Augustinernonnenkloster, oder das Susterhaus, Augustinerordens, zu St. Annen, Rosengarten genannt, ist für die Römisch-katholische

katholischen Einwohner zu ihrem öffentlichen freyen Gottesdienst bestimmt. Die Stiftung dieses Schwesterhauses fällt in das Jahr 1435. Zufolge des Stiftungsbriefes sollte das Haus in kein Kloster verwandelt werden; indessen gab es doch die Obrikeit zu, daß der Erzbischof von Köln, Theodorich, den 11. November 1453 durch den damaligen Prälaten zu Biddede die Regel des H. Augustins und die Ordenskleidung einführte. Auch wurde die Kapelle vergrößert und zu einer Kirche aufgebauet. Der Pabst zu Rom gab bey dieser Gelegenheit denen Ablass, welche zum Bau der Kirche etwas beytrugen. In dem Jahre 1528 wurde die Kirche von dem kölnischen Weihbischof eingeweiht, und dienet seit der Zeit zum öffentlichen Gottesdienst für einheimische und benachbarte Römisch-katholische.

Die dem Kloster vorgesezte Geistliche oder Rectores, die zugleich Prediger und Beichtväter sind, werden von dem Kloster Biddede angesezt.

Rathhaus.

Das alte massivgebaute Rathhaus auf dem Markte ist wahrscheinlich gleich nach Anlegung der Stadt gebauet. Die altmodische Bauart desselben giebt dieser Vermuthung einiges Gewicht; auch hat man keine Nachricht, daß je ein älteres Rathhaus gewesen. Da das ganze Gebäude den Einsturz drohete, wurde es im

Monat May 1772 abgebrochen, und an die Stelle des alten ein neues steinernes Gebäude aufgeführt. Im Monat December 1774 ward das Gebäude fertig. Die Mehl- und Eisenwage, die Sprüzenremise u. s. w. wurden unten, die Kämmerey und sonstige erforderliche Zimmer nebst dem großen Saal wurden oben angebracht. Das Gebäude ist massiv, und eine Bierde der Stadt.

Magistrat.

Der Magistrat bestehet, nach den landesherrlichen Vorschriften, aus einem lutherischen und einem reformirten Bürgermeister, dem stehenden Syndico, und aus einem lutherischen und reformirten Amtmann, welche das Polizeywesen und vormundschaftliche Sachen zu verwalten haben. Criminalia werden mit dem zeitigen Richter und Fiscalia, mit Zuziehung des fürstlichen Beamten gemeinschaftlich gearbeitet.

Vormals bestand der Rath aus 32 Personen; mit dem Jahr 1695 wurde die Zahl derselben bis auf 24 festgesetzt.

Das Rathskollegium ist in zwey Theile getheilet. Jeder bestehet aus 12 Personen. Die fehlenden Senatoren werden jedesmal aus den sogenannten vier Hofens gewählt, in welche die Stadt getheilet wird. Jährlich wird aus dem Rathe ein neuer Magistrat erwählt. Der modus procedendi dieser Wahl ist folgender:
Am

Am Wahltag, acht Tage vor oder nach Petri, versammeln sich die 12 Senatoren, zu welchen auch die an der Regierung stehende Magistratsglieder gehören. Nach den Hofens treten jedesmal drey zusammen: nemlich die vom Markt, Hofen, Jakobi, Nikolai und Stiftshofen. Fehlet im andern Senat ein Mitglied, z. B. ein Jakobihofen, so erwählen die drey Rathsherrn aus diesen Höfen ein neues Mitglied aus diesem Theile der Stadt.

Auf gleiche Weise werden von den drey Rathsherrn jeder Hofe, zwey Bürger aus ihren Hofen ernannt, welche zusammen acht Personen ausmachen.

Diese acht Bürger, aus welchem das Ehurgengenossen- und Baurichteramt bestehet, werden berufen, vereydet, und sind bestimmt einen neuen Magistrat aus dem gegenstehenden Senat zu wählen. Dieses wählende Baurichteramt ist in einem besondern rathhäuslichen Zimmer eingeschlossen.

So bald die Wahl geendiget ist, wird der Bürgerschaft das Zeichen mit Trompeten gegeben, worauf die Namen der neuerwählten Glieder des Magistrats, im Beyseyn der jüngsten Rathsherrn, auf dem großen Saal, unter dem Kronleuchter, von dem Collegio der Baurichter öffentlich ausgerufen werden.

Der Consens zur Wahl wird vorher bey den beiderseitigen landesherrschaftlichen Collegien nachgesucht, welche auch Wahlkommissarien ernenn-

ernennen. Die Confirmation der Magistrats- und Rathsglieder erfolgt von Berlin und Detmold.

Die Solennitäten, welche bey dieser Wahl üblich sind, schreiben sich aus den ältesten Zeiten her. Ja, man kann aus Dokumenten beweisen, daß die Rathswahl mit der Stadt fast gleiches Alter habe.

Gymnasium.

Es ist im Anfange des 16ten Jahrhunderts gestiftet worden. Der erste Rektor desselben war M. Platenus. Anfangs hatte dasselbe vier Lehrer, jetzt fünfe, welche in Sprachen und Wissenschaften Unterricht geben. Im J. 1787 hat die Stadt ein neues kostbares Schulgebäude aufrichten lassen, welches im folgenden Jahre fertig geworden ist.

Die Lehrer sind schlecht salariret. Einer ist zugleich ein Brantweinbrenner.

Kurze Chronik der Stadt.

1310 brannte sie fast ganz ab.

1350 litt sie sehr durch die Pest.

1445 wurde sie von den kölnischen und böhmischen Truppen vergeblich belagert.

1504 litt sie durch ein heftiges Erdbeben, und 1557 und 1587 durch Theurung großen Schaden.

1575

1575. 1580 grassirte die Pest, und nahm 1582 gegen 1000 Menschen.

1623 wurde sie von den Spaniern vergeblich belagert.

1635 stieg die Theurung bis zur Hungersnoth.

1636 starben an der Pest 500 Menschen, und 1673 über 2000 M.

1676 brannte ein großer Theil der Stadt ab.

Im siebenjährigen Kriege litt die Stadt großen Schaden, wodurch die Zahl der Einwohner um einige hundert abnahm.

Neuere Lippstädtische Statuten.

1. Alle Eingeseffene Eheleute dieses Orts leben unter sich in einer allgemeinen Gemeinschaft aller, so wol gegenwärtigen als zukünftigen Güter, es wäre denn, daß solche durch Verträge, die vor der Ehe errichtet werden müssen, ausgeschlossen werden. Diese Verträge haben aber doch nicht eher eine rechtliche Wirkung, bis sie vom landesherrschaftlichen Sammtsgericht oder vom Magistrat bestätigt, denen gerichtlichen oder rathhäuslichen Protokollen einverleibet, und öffentlich bekannt gemacht worden sind.

2. Es ist aber das Recht über die in Gemeinschaft stehende Güter zu disponiren, dergestalt verfaßt, daß der Chemann als das Haupt der Familie und vornehmster Socius berechtigt ist,

ist, sowol über die Güter selbst als auch über die Nutzung und über den Erwerb ohne Zustimmung der Ehefrau unter Lebendigen zu disponiren, jedoch mit der Einschränkung, daß die Verfügungen, bloß eine zum Besten des Sammts Vermögens abzielende freye Verwaltung zum Vorwurf haben, mithin kann der Ehemann solche Handlungen die aus bloßer Freygebigkeit entspringen, als Schenkungen, und die zu Verringerung des gemeinschaftlichen Vermögens gereich 1, ohne ausdrückliche Einwilligung seiner Ehefrau, nicht auf eine rechtsgültige Art vornehmen. Diese dem Ehemanne zustehende Befugniß einer freyen Verwaltung höret auch auf, wenn derselbe ein Verschwender, oder schwachsininig wird; in welchen Fällen alsdenn die Ehefrau die freye Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens allein, mit Ausschließung des Mannes, erhält.

3. Wenn einer von den Ehegatten ohne Leibeserben verstorbt, so ist der überbleibende Ehegatte des abgelebten alleiniger Erbe, und kann daher keiner, ohne des andern Vorwissen und Einwilligung, über die gemeinschaftlichen Güter von Todeswegen disponiren.

4. Wenn aber einer von solchen in Gemeinschaft der Güter lebenden Eheleuten, mit Hinterlassung einiger in dieser Ehe erzielten Leibeserben, verstorbt, so theilet sich das Sammtsvermögen durch diesen Tod sofort in zwey gleiche Theile, dergestalt und also, daß die eine Hälfte

Hälfte aller gemeinschaftlichen Güter denen Kindern sofort eigenthümlich anheim fällt, die andere Hälfte aber dem überlebenden Ehegatten verbleibet. Dieser behält aber doch, wenn er nicht wieder zur andern Ehe schreitet, und kein Verschwender oder Blödsinniger ist, zeit lebens die Verwaltung und Abnutzung der denen Kindern nunmehr zugehörigen Hälfte, wofür er jedoch die Kinder ernähren und erziehen muß, auch schuldig ist, denselben bey ihrer Verheyrathung eine anständige, im Streitfall von der Obrigkeit zu bestimmende Aussteuer aus dem Vermögen der Kinder auszukehren.

5. Im Fall aber der überbleibende Ehegatte zur andern Ehe schreitet, so ist dieser verpflichtet vor Vollziehung der Ehe, nicht nur ein vollständiges Inventarium aller Güter durch den dazu eidlich verpflichteten Stadts-Sogräben anfertigen zu lassen, sondern auch hiernach eine völlige Schicht- und Theilung mit den Kindern anzulegen; und im Fall diese unmündig oder minderjährig sind, ihnen Vormünder vom Magistrat bestellen zu lassen, von welchen Vormündern sodann Namens der Pflegebefohlenen die vorhin gedachte Theilung verfügt wird.

6. Nach geschעהner Theilung wird die denen unmündigen oder minderjährigen Kindern zugefallene Hälfte dem zur ferneren Ehe schreitenden Vater oder Mutter zwar belassen, so daß dieser Theil von diesem Vermögen die völlige Abnutzung und wirthschaftlichen Gebrauch erhält,

wogegen er aber die Kinder ernähren und erziehen muß. Auch ist der Vater oder die Mutter schuldig die ihm oder ihr gelassene, aber denen getheilten Kindern nunmehr eigenthümlich zustehende Hälfte des vorherigen Sammtvermögens, dem vormundschaftlichen Protokoll einverleiben und zur gerichtlichen Hypothek setzen zu lassen. Wenn aber von dem neuerheyratheten Vater oder Mutter eine Verschwendung zu befürchten, oder sonstige Bedenklichkeiten vorhanden sind, denselben das abgesonderte Vermögen der Kinder länger in Händen zu lassen; so wird es denen bestellten Vormündern zur vormundschaftlichen Verwaltung anvertrauet, und sind diese sodann schuldig, die Einkünfte dem Vater oder der Mutter, weil diese dennoch die Ernährung und Erziehung der Kinder besorgen, abzuliefern.

7. Es hat aber der sich wieder verheyrathende Vater oder Mutter, die Verwaltung und Abnutzung des denen theilenden Kindern zugefallenen Vermögens, in folgenden Fällen nicht mehr:

- a. Wenn die Kinder ihre Großjährigkeit wirklich erreicht haben.
- b. Wenn die Kinder sich verheyrathen.
- c. Wenn sie eine eigene Haushaltung führen.
- d. Wenn sie aus dem elterlichen Hause herausgehen, und bey andern ihren Unterhalt und Erziehung haben, und
- e. Wenn der überbleibende Ehegatte ebenfalls mit Tode abgeht, in welchem Fall sodann die Ernährung und Erziehung denen Vormündern allein obliegt.

8. Was

8. Was das Erbfolge-Recht der Kinder anbelangt, so verhält sich solches folgendergestalt:

- a. So bald die Kinder erster Ehe ihre statutarische Portion erhalten haben, so haben dieselben an dem Vermögen des sich wieder verheyratheten Vaters oder Mutters gar kein Erbrecht mehr, sondern sind hievon ganz ausgeschlossen, und werden nunmehr für Fremde angesehen. Wenn aber das größelterliche Vermögen noch nicht auf den zur anderweitigen Ehe geschrittenen Vater oder Mutter gekommen, und von diesen noch nicht mit zur Theilung gebracht ist, so versteht sich von selbst, daß die abgetheilten Kinder hierin noch mit ihrem Vater oder Mutter zugleich succediren, und von solchem Vermögen annoch die Hälfte erhalten.
- b. Der sich wieder verheyrathende Vater oder Mutter hat auch kein Successionsrecht an dem Vermögen der abgeschicketen Kinder, sondern diese erben sich unter einander, mit Ausschließung ihres zur anderweiten Ehe geschrittenen Vaters oder Mutters. Wann aber diese abgetheilte Kinder, oder deren Kinder insgesammt, ohne Testament und außer einer statutarischen Ehe mit Tode abgehen, so geht es alsdann in Ansehung derer hinterlassenen Vermögens wieder nach dem allgemeinen Successionsrechte.

c. Wenn

- c. Wenn der sich wieder verheyrathende Vater oder Mutter, ohne Hinterlassung eines Ehegattens oder anderweiten ehelichen Leibeserben verstorbt, so kommen alsdenn entweder dessen Testamentserben oder die nächsten Blutsverwandte zur Succession, wo alsdenn die abgeschichteten Kinder wiederum die nächsten sind. In diesem Erbschaftsfall geht es nach Vorschrift des gemeinen Rechts.
- d. Wenn aber in der zweyten Ehe Kinder gezeugt werden, so sind diese zu dem Vermögen ihrer Eltern die alleinige Erben, mit Ausschließung der abgeschichteten Kinder.

9. Nach hiesigen statutarischen Rechten steht es in des sich wieder verheyrathenden Vaters oder Mutters Freyheit, sich mit den Kindern entweder durch eine vorbeschriebene ordnungsmäßige Theilung, oder durch einen sogenannten elterlichen Ausspruch abzufinden. Dieser bestehet sodann darin, daß der Vater oder Mutter ein richtiges Verzeichniß des Vermögens und der Schulden anfertigen, und dadurch nachweisen muß, worin ohngefähr die denen Kindern gebührende Hälfte bestehen würde; demnachst muß er aber noch versprechen, daß er an statt sothaner Hälfte diesen Kindern ein sicheres, die statutarische Portion vergrößerndes Aequivalent an Gelde oder Geldeswerth zu legen, und dafür ordnungsmäßige Sicherheit bestellen wolle.

10. Es

10. Es ist auch den hiesigen Statuten und Herkommen gemäß, daß die Kinder erster Ehe, mit denen in zweyter Ehe zu erzielenden Kindern unirt, und vermittelst der Einkindschaft abgefunden werden können. Diese Einkindschaft muß aber vorher vom Magistrat gehörig untersucht und genehmigt seyn. Alsdenn hat sie die Wirkung, daß, wenn gleich in zweyter Ehe Kinder gezeugt sind, so sind doch mit diesen, die unirten Kinder erster Ehe, zu gleichen Theilen Erben von dem Vermögen der Eltern zweyter Ehe, und sogar sind die unirten Kinder hievon alleinige Erben, wenn aus zweyter Ehe keine Kinder vorhanden sind.

11. Allhier ist auch das Verkaufs- oder Näherrecht (*Jus protimiseos*), und der Abtrieb, Zugrecht (*Jus retractus*) von undenklichen Zeiten her, in unveränderter und unbeschnittener Observanz gewesen. Solches hat beym Kauf und Verkauf auf eine dreyfache Art statt:

- a. Haben, vermöge der Erblosung oder Erbsfreundrechts (*vigore retractus gentilitii*) des Verkäufers nächste Blutsverwandte, ohne Unterschied, ob diese Verwandtschaft vom Vater oder Mutter herkommt, ein Recht, ein verkauftes Stammgut von einem jeden andern, gegen Erfüllung der im Kaufcontract festgesetzter Bedingungen, und Bezahlung der von dem Käufer gehaltenen Kosten, zu retrahiren.

p

b. Ist

- b. Ist ein jeder Nachbar, vermöge des Nachbarrechts, befugt, das an seinem Grunde unmittelbar anstoßende von dem Nachbar verkaufte Grundstück zu retrahiren, wenn er alle Bedingungen, die der erste Käufer eingegangen hat, ebenfalls erfüllen will.
- c. Können alle Eingeseffene dieses Orts sich des Abtriebrechts gegen die Auswärtigen bedienen. Dieses dreyfache Abtriebs- oder Zugrecht muß aber von dem Retrahenten binnen 1 Jahr 6 Wochen 3 Tagen, von der Zeit wo er von dem Verkauf Nachricht erhalten hat, ausgeübet, und alle Prästanda wirklich berichtigt werden.

In den Fällen aber, wann

1. mehrere gleichnahe Blutsfreunde, und
2. wann mehrere Nachbarn des verkauften Guts auftreten, und
3. wann mehrere Eingeseffene sich des Näher- oder des Abtriebs-Rechts bedienen wollen, so geht derjenige vor, der sich zuerst gehörig gemeldet, und sich zuerst seines Rechts bedienet hat.
4. Wenn aber mehrere Retrahenten von verschiedener Art zugleich auftreten, so hat derjenige, der deshalb retrahiren will, weil er ein Blutsfreund des Verkäufers, und das verkaufte Gut ein Stammgut ist, vor denjenigen, die nur bloß Nachbarn oder Eingeseffene sind, den Vorzug. Und so geht wiederum der Nachbar demjenigen,

- gen, der nur bloß als ein Eingeseffener retrahiren will, vor.
5. Ist der Retrahent schuldig auf Verlangen des verdrungenen Käufers eidlich darzutun, daß er das retrahirte Stück nicht bloß zum Schein, und nicht zu Gunsten eines andern, um es diesem käuflich oder auf sonstige Art wieder zu überlassen, gekauft, sondern bloß für sich und die Seinigen zu behalten willens seye.
 6. Bey öffentlichen obrigkeitlichen Verkäufen, sie mögen freywillig oder nothwendig seyn, findet gar kein Näher- auch kein Abtriebsrecht statt.

Das Baurecht.

1. Wenn zwey Nachbarn in einer Renne ihre Dachtrauffen haben; so ist jeder befugt auf seiner Seite ein Fenster anzulegen, welches er öffnen kann, und woraus er auch sonst etwas gießen darf.
2. Auch steht jedem Nachbar frey, in solcher Sammtrenne einen Abtritt zu bauen. Solcher darf aber nicht zum Schaden oder Ungemach des andern Nachbarns ausfließen.
3. Wenn aber jemand einen Abtritt hinter seinem Hause auf dem Hof bauen will, so ist derselbe schuldig damit von des Nachbarn Grunde 7 Fuß zu weichen. Imgleichen darf auch Niemand dergleichen nach gemeiner Straße anlegen; es wäre dann, daß solcher hinter der

Wand verdeckt läge. Noch weniger aber darf der Unrath auf die Gasse ausfließen.

4. An gemeiner Gasse darf einer dem andern nicht vorbauen. Wenn aber jemand einen Ausstich oder Urker bauen will; so muß er damit, auf Verlangen der Nachbarn, 7 Fuß hoch von der Erde weichen.

5. Wenn jemand ein Querhaus bauet, so sich nach des Nachbarn Dachtrauffe hinwendet, so kann er zwar an dieser Seite, um Licht zu erhalten, Glasfenster anlegen, solche müssen aber eingemauert, zugenagelt oder vernietet werden, auch 7 Fuß hoch von der Erde seyn, damit sie nicht geöffnet werden können, um etwas heraus zu gießen.

6. Mistfalle dürfen nicht auf gemeiner Gasse, noch weniger an, oder über die Wasserrennen angelegt werden.

7. Wenn jemand auf seinem Grunde einen Schweinestall bauen will, muß er 5 Fuß, bey Anlegung des Mistfalls aber 3 Fuß, von des Nachbarn Grunde weichen.

8. Wenn Nachbarn mit ihren Höfen aneinander grenzen, so muß auch ein jeder zur Halbscheid den Zuschlag mit Mauren, Planken, Wänden oder Zäunen machen, und im Stande erhalten.

9. Wer einen Hofraum oder Garten hat, der auf gemeine Straße schießt, der muß einen schicklichen Zuschlag alleine machen.

10. Nie-

10. Niemand darf einen Backofen, Schornstein, Camin, Rauchgänge oder Rauchlöcher unter seines Nachbarn Dach ausführen.

11. Alle Vierteljahr werden die Feuerstätten von zwey Verordneten des Rathes und zwey Baurichtern besichtigt. Wenn nun besunden wird daß solche mangelhaft sind, und eine Gefahr hiebey zu befürchten ist, so wird alsdenn daselbst das Feuer sofort ausgegossen, und bey hoher Strafe verboten, daselbst nicht eher wieder Feuer anzulegen, bis die gefährlichen Stellen wieder in besserem Stand gesetzt sind.

12. Wenn jemand seinem Mitbürger, in oder außerhalb der Stadt, an frucht- oder unfruchtbaren Bäumen, imgleichen an Hecken, Zäunen, Frechten, Schaden thut, und deshalb bey dem edlen Rathe belangt wird, so muß solcher Schade nach Erkenntniß der Baurichter bezahlet, und dem Rathe eine Geldstrafe, nach Ermäßigung geschehener Uebersührung erlegt werden.

13. Wenn jemand an seinen Kornfrüchten oder Grase eines andern Vieh zum Schaden antrifft; so kann er solch Vieh in den Schüttstall treiben, woraus das Vieh sodann nicht eher gelassen wird, bis der Eigenthümer desselben, versprochen und Sicherheit gestellet hat, daß er den Schaden, den die Baurichter nach geschehener Besichtigung bestimmen, bezahlen wolle.

14. Wenn jemand einem andern Feld- oder Gartenfrüchte entwendet, so wird derselbe nach

Größe und Beschaffenheit der That, bürgerlich darum gestraft. Wenn die That gar nicht wichtig ist, so muß der Entwender dem Entwendeten davor Gemüthung leisten. Ist aber die That so grob, daß sie offenbar ein Diebstahl ist, so wird der Thäter zur öffentlichen Schandbuße durch ein förmliches Erkenntniß verurtheilt, und solches Erkenntniß auch wirklich vollstreckt.

15. Wer des andern seine Säune, Riegel oder Frechten, vorseßlich zerbricht oder aushebt, und sein Vieh in die Rämpe oder Wiesen treibt, der wird deshalb von dem Rath in Anspruch genommen, und wenn er dessen überführt wird, so muß er dem Beschädigten den Schaden nach Ermäßigung der Baurichter, wenn dieselbe das bey gefordert werden, ersetzen, und auch dem Rathe Abtrag thun.

16. Wer des andern Vieh tod schlägt oder gefährlich verletzt, der ist solches dem Eigenthümer, nach Ermäßigung der Rechte, oder guter Leute, zu bezahlen schuldig, und wird vom Rath mit Recht dazu gezwungen.

17. Wer seinen offenen Acker mit Gelinden oder Wänden, auch mit Planken oder Hecken zumachen will, muß von dem Grunde des Nachbarn so weit weichen, daß derselbe von solchen Gelinden, Planken oder Hecken, um seinen Acker mit der Pflug bekommen und bearbeiten zu können, nicht gehindert wird.

18. Wer

18. Wer einen Graben oder Fischteich bey seines Nachbarn Grunde haben will, muß seinem Nachbar ebenfalls weichen.

19. Das Herkommen hat in diesen Fällen den Abstand zum Weichen folgendermaßen bestimmt, daß überhaupt auf die Breite eines Fischteichs, Grabens oder Wasserfurche Rücksicht genommen, und hiernach die Breite der Ufer solchergestalt bestimmt wird, daß der 6te Fuß der Breite, die Größe des Ufers ausmacht, jedoch mit der Mäßigung, daß überhaupt kein breiter Ufer als 6 Fuß, und kein schmaler Ufer als $1\frac{1}{2}$ Fuß gestattet wird. Wer also einen neuen Graben von 2, 3, 4, 5 bis 6 Fuß anzuwerfen will, muß seinem Nachbar 1 und einen halben Fuß weichen. Wer denselben 7 Fuß verfertigt, muß $2\frac{1}{2}$ Fuß; auf 8 Fuß, $3\frac{1}{2}$; auf 9 Fuß, $4\frac{1}{2}$; auf 10 Fuß, $5\frac{1}{2}$; auf 11 oder mehrere Weite, 6 Fuß von seinem Grunde zum Ufer liegen lassen. Der Eigenthümer des Grabens oder Fischteichs hat keinen weitem Gebrauch des Ufers an der fremden Seite, als zum frenen Gebrauch des Grabens und der Fischerey nöthig ist. Die Stadts Territorial- und Hoheitsgraben aber haben nach uralten Rechte und Besiß, in der ganzen Stadts Feldmark, wenigstens 6 Fuß in der Breite und 6 Fuß Ufer. Diese Breite des Ufers findet auch ohnedem statt, wenn gleich kein Grabe, sondern nur eine Hecke hinter der Landwehre ist.

P 4

20. Wenn

20. Wenn Nachbarn zwischen Weiden und Gartengründe einen Zuschlag anlegen wollen, so muß ein jeder solchen zur Hälfte sehen. Im Fall nun erstlich beide Nachbarn einerley Art des Zuschlags sehen wollen, so wird solcher auf die Grenzlinie angeleat, fals aber zweytenz der eine einen todten Zuschlag, das heißt, einen Kiegel oder einen Zaun, und der andere einen lebendigen Zuschlag, nemlich eine Hecke oder Bäume pflanzen will, so ist jener berechtigt solchen auf die Grenze zu sehen, dieser aber gehalten damit ein und einen halben Fuß zu weichen. Wenn aber drittens der eine Nachbar gegen des andern Zuschlag über, auch pflanzen will, so muß er damit drey Fuß weichen.

21. Wenn zwischen Ländereyen ein Feldgraben ist, so daß die Ländereyen mit dem Ende auf den Graben schießen, so gehört der Grabe den zu beiderseits auffchießenden Aeckern zur Hälfte. Wenn eine Landwehre um beide Seiten einen Graben hat, so gehört dem Eigenthümer der Landwehre, auch der beiderseitige Graben.

22. Wenn aber ein Acker neben solchen Feldgraben in der Länge herschießt, so hat der Eigenthümer des Landes an diesen beyliegenden Graben kein Recht, sondern allein diejenigen, deren Ländereyen darauf schießen, und von welchen der Grabe gespeiset wird.

23. Wenn ein Feldgrabe an einem gemeinen Wege liegt, so muß die Erde nicht auf den angrenzenden Acker, sondern auf den Weg zur Besserung

zung desselben geworfen werden, jedoch mit der Mäßigung, daß dem Eigenthümer des Landes, an welchem der Graben liegt, frey steht, mit der Erde desselben sein Ufer zu befestigen und zu erhalten, welche Erhaltung auch von dem Eigenthümer bey der Aussetzung des Grabens besorgt werden muß.

24. Wenn Nachbarn ihre aneinandergrenzende Wiesen oder Weiden mit einem Zuschlag abgrenzen wollen, so muß ein jeder die Kosten des Zuschlags zur Hälfte tragen.

25. Wer auf gewöhnlichem offenen Ackerfelde seinen Acker zur Weide oder Wiese einrichten und solchergestalt nutzen will, der ist schuldig den Zuschlag allein zu tragen, und dafür zu sorgen, daß durch sein Vieh dem Nachbarn an seinen Ackergründen kein Schaden geschehe.

26. Wenn das Korn reif und eingeerntet ist, so darf über diesen Acker mit einem Mistwagen so lange gefahren werden, bis solcher wieder zur Saat bereitet ist.

27. Wenn die Aeste eines Baums sich in des Nachbarns Garten erstrecken, so darf der Nachbar diese Aeste, so weit sie über die Höhe seiner Grenze reichen, abhauen. Läßt aber der Nachbar diese Aeste sitzen, so gehören ihm die Früchte die davon auf seinen Grund fallen zur Hälfte, die andere Hälfte aber dem Herrn des Baums.

28. Wenn Nachbarn den Hopfen neben einander pflanzen, so mag ein jeder seine Stangen nach sich ziehen, was daran bleibt ist sein.

29. Wer einen Acker, der in die ordentliche Brachfelder gehört, verpachtet hat, ohne dabey die Jahre zu bestimmen, der kann solchen an einen andern nicht eher verpachten, bis der Pächter die Brachzeit oder sogenannte Dungreise vollendet hat.

30. Wenn jemand ein vermiethetes Grundstück verkauft, so muß der Miether oder Pächter dem Käufer weichen, nach der gemeinen Regel: Kauf geht vor Mieth. Der Käufer muß aber dem Miether oder Pächter die von diesem verwendete und zu erweisende Anlagen und Fertigkeit nach hiesigen Stadtrechten bezahlen. Wenn aber der Pächter das Land bereits besaamet hat, so kann er auch vor das Jahr, gegen Bezahlung der Pacht, die Früchte einern. Für die Fertigkeit oder Seilung eines Morgen Landes, muß für das erste Jahr der Dungreise 5 Thaler, für das 2te Jahr 4 Thl. für das 3te Jahr 3 Thl. für das 4te Jahr 1 Thl. und für alle 5 Jahre 15 Thaler vergütet werden.

31. Diese Fertigkeitsvergütung findet aber in folgenden Fällen keine Statt:

- a. Wenn einer außer der ordentlichen Brachjahrs-Düngung im nachherigen Jahre eingedünget hat, und
- b. Wenn von der Fertigkeit in Gärten die Rede ist.

Charak

Charakteristik der Lippeschen Bauren.

Der verstorbene Prediger von Eöln, welcher sich insbesondere um die Verbesserung der Derlinghauser Schulen verdient gemacht hat, ist meines Wissens der Erste, welcher den Lippeschen Landmann so richtig und treffend gezeichnet hat, daß vielleicht nur wenige Züge zur Vervollkommnung des Gemähltes angebracht werden können.

Dieser Mann war ein Lipper von Geburt, kannte nicht nur das Volk, sondern hatte es wirklich studiret. Folgende Ethnographie, welche er entworfen hatte, ließ ich zuerst in das 2te Heft des Westphälischen Magazins einrücken.

Sie verdient in einer Specialbeschreibung des lippeschen Landes einen Platz. Hier ist sie:

Allgemeiner Charakter.

So thätig, als im südlichen Theile von Deutschland, ist das Volk in diesen Gegenden nicht. Aber arbeitet es einmal, so beschickt es auch ungleich mehr, als jenes. Es ist schwer zu rühren; ist es aber gerührt, so kann man auf die Fortdauer seiner Empfindung bauen.

Es

Es liebt den Raufsch, in Schlaghändeln siegen, Jagen, und schöne Pferde und starken Arm haben, ist ihm Ehre. Treu und bieder ist es im Ganzen noch. Verrathen ist ihm Schande, und Stehlen die größte unverzeihlichste Sünde. Es ist verschlossen, und zur Menschenscheue sehr geneigt; theilet sich schwerlich, und sehr spät mit; aber dann auch mit aller Fülle des Herzens. Seine Leidenschaften äußern sich nicht bald; aber thun sie es, so sind sie über alle Vorstellung heftig.

Zum Sektirwesen ist das Volk nicht geneigt; religiöse Empfindley wird wenigstens in einem Jahrhundert in diesen Gegenden nicht allgemein werden, und ob es wol sehr am Geistlichen hängt; so hat sich doch die Liebe zur Sektirerey nie so vest bey ihm einnisten können, als in andern Ländern. Es hat ein lebendiges Gefühl von Freyheit, und bestehet oft mit einem unerträglichen Steiffinn auf sein Recht.

Der Lipper ist mehr gebildet, als sein Nachbar der Paderborner und Rittberger, und eine bessere Erziehung, wofür jetzt mit allem Eifer gesorgt wird, wird bald seinen Charakter immer mehr veredelen.

Er sieht außerordentlich auf Ehre. Wer freundlich mit ihm redet, sein radotiren oft geduldig anhört, mit Freundlichkeit ihm den Huth aufsetzen heißt, wenns unter freyem Himmel ist, der kann viel von ihm haben; wer es aber in diesen unbedeutenden Dingen versieht, dem

dem trauet er nicht. Wenn jemand Theil an seinem Schicksal nimmt, zu ihm in sein Haus geht, mit seinen Kindern sich viel zu schaffen macht, seine Früchte und sein Vieh besieht, dem kann er nichts abschlagen, und der kann Wunder thun. Greift mans so an, so möchte er einen auf den Händen tragen; er respektiret einen solchen Mann, und thut gern, was er ihm sagt. Hingegen der geringste Schein von Verachtung bringt ihn auf, und dann ist er zu allem fähig.

Lebensart in Essen, Trinken, Schlafen und Kleidung.

Er liebt starke schwer zu verdauende Speisen. Gewöhnlich ist er viermal des Tages. Des Morgens, des Mittags, des Nachmittags und des Abends. Letzere Mahlzeit ist die stärkste, und heißt Nachtmisse. Nach eingenommener Abendmahlzeit legt er sich gleich zu Bette. Die Handwerker und Fabrikanten aber arbeiten des Abends beym Lichte, und leben wie die Städter. Des Morgens steht er um 2, höchstens 3 Uhr auf, und verrichtet sein Hauptgeschäfte in den Morgenstunden. Er mißt seine Zeit nach dem Laufe der Sonne und dem Hahnengescrey; bey der Nacht nach dem Laufe des Siebengestirns und des großen Wären, den er Peiterstab oder Petristab nennt. Seine Kleidung ist nach den Gegenden und Dörfern sehr verschieden, so, daß man an der Kleidung sehen kann,

Kann, aus welcher Gegend der Mensch ist, welcher sie trägt. Die männliche Kleidung ist indeß ziemlich gleich. Die Weiber tragen einen goldenen Gürtel um den Leib, und eine Mütze mit breiten goldenen Tressen besetzt. Das Haar wird bey den Frauen unter der Haube auf der Mitte des Kopfs zusammengebunden. Eine Reihe bernsteinerne Korallen ist ein wesentliches Erforderniß zum vollkommenen Puz; je größer und schwerer, je besser.

Wohnungen.

Ihre Wohnungen sind dauerhaft, aber höchst einfach, und ihrem Charakter angemessen. Wer eine sieht, hat sie alle gesehen. Geht man in die große Thür, so tritt man auf die Flur. An der einen Seite sind die Ruhställe, an der andern die Ställe für die Pferde und Knechte; denn den Namen Kammerer verdienen diese Verhältnisse nicht. Ueber den Ställen sind Futterkammern für das Vieh. Am Ende der Flur ist der Feuerherd, über ihn eine bretterne Bühne (Asse), die den Rauch auffängt, auf welcher Westphalens Schweineschinken so gut durchräuchert werden. Wer einen Schornstein machen läßt, ist ein Sonderling. Hinter dem Feuerherd ist die allgemeine Wohnstube, und bey derselben die Schlafkammer der Herrschaft des Hauses und ihrer Kinder; drüber die Behältnisse für reines Korn und übrige Vorkatzen.

Ein

Ein großer Theil der Bauern wohnt einzeln, hat um sein Haus sein Feld liegen, und ziemlich entfernte Nachbarn. So viel ökonomische Vortheile diese Einrichtung auch haben mag; so erschweret sie doch die Bildung seines Geistes. Gesellschaft macht milde, und wenn des Menschen Interesse zu wenig mit des Nachbarn Interesse verwebet ist, so bleiben viele gesellschaftliche Empfindnisse unentwickelt.

Vergnügungen.

Ihre vornehmsten Vergnügungsarten sind die sogenannten **Obhten**, Gastereyen, auf welchen jeder Gast dem Gastgeber ein Geschenk machen muß. Hochzeiten, Aufrichtung eines neuen Gebäudes, Kindtaufen, Mergelfahren, neue Fenster einsetzen, und noch unwichtigere Vorfälle sind Veranlassungen zu diesen Gastmählern. Zu dem Mahle werden 8 Tage vorher die Gäste mit vieler Feyerlichkeit eingeladen. Am Tage des Gastmahls erscheint jeder mit einem Geschenk für die Küche; hierauf setzt man sich um lange Tische her, und genießt ein Frühstück, **Anbis** genannt. Nach diesem wird eine ordentliche Mahlzeit gegeben, die mehrentheils aus Fleisch bestehet. Je mehr Fleisch, je köstlicher das Mahl. Bier und Brantwein müssen im Ueberfluß da seyn. Ist die Mahlzeit genossen, so ziehen sie sich mit dem Aufwärter ums Tisch Tuch, und lassen es nicht eher abfolgen, bis Toback, Nüsse und Obst zum Desfert

fert gegeben ist, das denn oft den Gastgeber im Frühling und Sommer in Verlegenheit setzt. Drauf tummelt sich das junge Volk nach einigen Geigen herum, das sie tanzen nennen; in dem die Alten mit einem Krug Bier sich um das Feuer oder in die Sonne setzen, und politische Rannengießer machen. Am Abend giebt jeder geladene Gast in ein bedecktes Becken eine Summe Geld, das gehörig aufgeschrieben wird. Die Nachricht davon behält der Gastgeber. Wird er wieder zur Döhnte gebeten, so giebt er grade so viel, nicht einen Heller mehr oder weniger, als er nach Anzeige seiner Schrift von seinem vormaligen Gaste, bekommen hat. Es wäre gegen diese Vergnügungen nicht viel einzuwenden, wenn sie nur nicht so oft kämen, und nur Hochzeiten allein dazu veranlasten. Jetzt aber geht viel Zeit damit verlohren. Daher kommts denn, daß schon selbst dem Volke diese Gastmähler zur Last werden. Die Hochzeiten sind unter allen die feyerlichsten, und bey denselben hat der Bauer manche sonderbare und oft viel bedeutende Gebräuche. Die Braut oder der Bräutigam, der auf einen Hof heyrathet, wird zu der künftigen Wohnung von seinen Verwandten begleitet, in dem die Verwandten des andern Theils gradezu ins Haus gehen, wo die Hochzeit gehalten wird. Kommt der Zug unter Trompeten oder Waldhörnerklang an, so reitet einer voraus, der ihn anmeldet und zufragt: ob man willkommen sey? Ist man mit Brautschaf und Morgengabe zufrieden,

den, die des Tages vorher abgeliefert werden muß, so heißt es Ja, und der Zug fährt mit Fauchzen, Schießen und Musik auf den Hof. Der Bräutigam empfängt die Ankommenden mit einem Bierglase voll Brantwein, welches, wenn es ausgeleeret worden ist, an den Gipfel des Hauses geworfen wird. Ist man mit der Morgengabe nicht zufrieden, so muß der Zug halten, und es wird accordiret, ob man das Fehlende ersetzen wolle, oder nicht. Der Fall tritt selten ein, weil er für eine große Schande gehalten wird. Kommt eine Braut auf den Hof, so darf sie nicht nach gewöhnlicher Sitte durchs Thor kommen, sondern sie geht durch eine Hecke, oder einen niedergerissenen Zaun, der gleich wieder zugemacht wird. Dies soll die Braut erinnern, daß sie hübsch zu Hause bleiben und nicht viel auslaufen soll. Der Bräutigam giebt der ankommenden Braut ein Brodt, von welchem sie ein Stück abschneidet, und als ein Heiligthum bewahret, das übrige aber an umstehende Arme verschenkt. Dies soll bedeuten, daß die Ehefrau freygebig und milde, aber auch immer so fürsichtig und weise seyn soll, daß sie selbst das Nöthige behalte.

Bei der Trauung behauptet der Bräutigam mit dem strengsten Ernst seinen obern Platz, und leidet nicht, daß die Braut ihre Hand auf die seinige lege; sondern es heißt: Mannshand oben. Uebrigens ist der Bräutigam Aufwärter, so lange die Hochzeit währt.

Er darf sich nicht einmal zu Tische setzen. Doch das dauert nur einen Tag.

Die großen Hochzeiten dauern zwey Tage. Am Ende des zweyten Tages wird die Hochzeit mit einem sonderbar bedeutenden Tanze geschlossen. Alle Gäste, männlichen und weiblichen Geschlechts, fassen die Enden eines Tuches an, so daß zwey und zwey ein Tuch zwischen sich haben, und die ganze Gesellschaft durch die Tücher eine Reihe ausmacht. So tanzen sie erst das Feuer aus, darauf durch Stuben und Kammern, durch Ställe und Gärten, und dann im ganzen Dorfe herum. Voran aus Musikanten und Koch; hintennach der Aufwärter mit einem zusammengewickelten Tuch, der Klumpfack heißt. Dieser prügelt die Langsamen, ruft, woher sie tanzen sollen, und verweist sie oft in die beschwerlichsten Gegenden. Sie müssen seinem Befehle immer bestimmt gehorchen. Haben sie sich auf diese Art bis zum Umfallen ermüdet; so ist die Hochzeit aus, und jeder wandert seine Straße. Indes nimmt diese Sitte ab.

Erziehung.

Ihre Kinder werden hart erzogen, und laufen bey der rauhesten Witterung oft halb nackend herum. So bald es ihr Alter erlaubt, nehmen sie Theil an den Arbeiten des Hauses. Die Weber und Spinner gebrauchen sie zu ihrer Arbeit, und der Landmann beschäftigt sie mit

mit Viehhüten. Bildung des Geistes scheint ihnen im Ganzen etwas sehr überflüssiges zu seyn. Schulanstalten halten sie größtentheils für eine Auflage, und haben die Vorstellung, als wenn ihre Kinder nur darum zur Schule gehen müßten, um den Schulmeister zu ernähren. Jedoch sind die Handwerker und Fabrikanten geneigter ihre Kinder bilden zu lassen, als die großen Bauern und Meyer. (*)

Provinzialtugend und Laster.

Wohlthätigkeit ist allerdings eine Provinzialtugend. Der Bettler findet allenthalben seine Herberge, und ihn gut behandeln ist Sitte. Selbst die sonst stolzesten Bauern halten es für Ehre, einen Armen zu pflegen, zu reinigen und oft die eckelhaftesten Arbeiten an ihm zu verrichten. Man hat Beyspiele, daß einzelne Personen 20 und mehrere Waisenkin-der erzogen haben. Wird ein Seringer krank, so wird er allgemein verpflegt. Man schickt

N 2

ihm

*) Meyer waren in ältern Zeiten Bediente des Regenten, die ihr Gut pro salario besaßen. Sie hielten im Lippefchen einen Justitiarius, der Frohne hieß. Ihrer waren im Amt Derlinghausen, ehedem freies Amt Barkhausen genannt, viere; zu Renkhausen drey. Sie hießen Amtsmeyer, und hatten ihre Besizer, die in der alten Sprache Hipler hießen, die aber jetzt auch den Namen Meyer usurpirt haben.

ihm Speise aus den benachbarten Häusern, und macht sich ein Vergnügen daraus, armen Kindern freye Kost zu geben.

Ehrlichkeit ist immer noch Provinzialtugend. Es ist hier unauslöschliche Schande, ein Dieb zu seyn. Auch ist hier die Anzahl eingezogener Diebe ungleich kleiner, als in den südlichen Gegenden Deutschlands.

Provinziallaster ist allerdings Unmäßigkeit, besonders Trunkenheit. Jedoch hat sich nach dem siebenjährigen Kriege, welcher auf die Sittlichkeit dieser Gegend sehr viel Einfluß gehabt hat, vieles verändert. — Bey dem landbauenden Volk ist ein unerträglicher Stolz gegen alle Geringere. Sie fühlen zu sehr, daß sie den ersten Nahrungsstand haben. Die Meyer haben wahren Ahnenstolz, verheyrathen ungern ihre Kinder auf Bauerhöfe, und ergreifen jede Gelegenheit ihre Superiorität andern fühlen zu lassen. Ihre Kinder werden am allerwenigsten gebildet, weil die Meyerkinder aus sonderbarher Eitelkeit nicht gern unter die andern kommen, auch sich nicht gern mit Gerinnern in eine Klasse stellen lassen. Durch diese Behandlung wachsen sie isolirt auf, und viele gefellige Empfindnisse bleiben ungeweckt. Diese Klasse des Volks steht am steiffinnigsten auf ihr Recht, und hängt vor andern am Schlandrian der Vorwelt.

Reli

Religion und Sittenlehre.

Die Meynung, daß Seligkeit ein Ding sey, das sich durch einige Stoßgebäte am lebendigen und nach erhaltenem Sakramente gewinnen ließe, ist hier fast allgemein. Eigentlich dünkt sich das hiesige Volk alle Verstorbene selig, außer die gestohlen, abgeplügt, abgegraben, oder versprochen und nicht Wort gehalten haben. Diese müssen nach seiner Meynung zwischen Himmel und Erde schweben und spuken.

In Absicht der Sittlichkeit ihres Nächsten sind sie sehr tolerant; nur mit Diebstahl, Betrügerey, falschen Eidschwüren und Ehebruch verstehen sie keinen Spaß. Ein Dieb und Ehebrecher hängt sich und seinen Nachkommen einen unauslöschlichen Fleck an.

Hat ein Mädchen den Namen, daß es ausschweift, und wol uneheliche Kinder zur Welt gebracht hat; so bekommt es eben darum noch wol einen Mann; ist es aber nur in Verdacht, daß es Sarn nicht vollgehaspelt, oder sonst im Kleinsten etwas veruntreuet hat, so bleibt es sitzen. Wenn ein Jüngling sich wirklich verlobt hat, und er erfährt etwas von Unehrlichkeit, so tritt er zurück. Und doch giebt's wol nirgends weniger treues Gesinde, als in den benachbarten Städten. Und das kommt daher, weil auf dem Lande dem Gesinde kein Brod, oder Speisefränk verschlossen werden darf;

darf; kommen sie in die Stadt, und finden alles verschlossen, so werden sie Näscher: und um das Bedürfniß ihren starken Appetit zu befriedigen, suchen sie sich so gut zu helfen, wie sie können. Ueberdies hält der größte Haufe diese Art zu naschen für keine Sünde, weil Christus gesagt hat, was zum Munde eingeht, sündiget nicht.

Grobe Ausschweifungen der Wollust sind auch hier nicht ganz unbekannt; man hört jedoch nicht häufig von ihnen. Onanie ist hier und dort im Gange, und die sie treiben, lassen sich durchaus nicht überzeugen, daß es Sünde und schädlich sey. Jedoch wird dieser Reiz zur Ausschweifung durch tägliche Beschäftigungen und Ermüdung bey den meisten gedämpft. — Uneheliche Umarmungen sind bey ihnen eben nichts sündliches, aber das geschändete Mädchen sitzen lassen, ist bey ihnen ein seltener Fall. — Ihre Ehe geht mit der Verlobung an, und die Trauung ist nur öffentliche Bestätigung. Da kann denn oft vier Wochen nach der Hochzeit Kindtause seyn, wofür im Lippeschen 8 Thaler Strafe, unter dem Titel propter anticipatum concubitum, erlegt werden muß. Ehescheidungen sind bey ihnen selten; selbst Ehebruch scheidet selten. Denn ob zwar am Ehebruch große Schande hängt; so läßt sich doch nicht oft das Ehepaar, seines gemeinschaftlichen Interesse wegen, dadurch trennen.

Ihre

Ihre Begrüßungen sind edel und einfach. Sie geben sich die Hand, drücken sie herzlich; und dieses Drücken wird dem Kenner sehr charakteristisch. Es ist ein Zeichen, ob Luxus und Ziererey zunimmt. Die Meyer, z. B., drücken größtentheils die Hände nicht mehr. Man kann es mit dem Handgeben leicht sehen. Giebt man, z. E., seine Hand im Handschuh; so halten sie dies für eine große Beleidigung; eben so, wenn man einen oder den andern in der Gesellschaft vorbehey geht.

Uberglauben ist bey ihnen sehr gemein. Wahrsagerweiber, die mit Weihwasser heilen, und Segen sprechen, sind Orakel des Volks. Gegen Aerzte haben sie Mißtrauen, woran theils religiöse Irthümer, theils das zu entfernte Wesen mancher Aerzte Schuld ist. Ein gewisser Fatalismus und der Gemeinsspruch: Gott ist der beste Arzt; verhärtet manchen so sehr, daß er durchaus keinen Rath sucht. Es giebt viele gelehrte Männer, die glauben, das Volk neige hier allgemein zum Uberglauben, aber Unglaube wäre seine Sache nicht. Man muß aber daran zweifeln, wenn man von so vielen höret: daß alle Religionslehren nur blos in der Absicht gelehret würden, um die Leute im Zaum zu halten. Manche lassen sich von Unsterblichkeit und ewigen Leben nichts einreden. Wie der Baum fällt, so bleibt er liegen, ist gemeines Sprichwort.

D 4

Sprach

Sprache.

Ihre Sprache ist äußerst platt, und einem Oberteutschen eben so schwer auszusprechen, als die Englische. Hierin liegt das größte Hinderniß, welches der Bildung des Volks im Wege steht; und so lange nicht mit Fleiß an Verbesserung und Ausbildung der Sprache gedacht wird, hilft aller Unterricht wenig. Die Volkslehrer und Richter reden eine dem Volke fremde Sprache, und das müssen sie, weil jedes Dorf seinen Dialekt, und jedes Kirchspiel die frappanteste Abweichung in Worten, Accent und Pronunciation hat. Der Bauer versteht unter manchen hochteutschen Worten grade das Gegentheil. Großmuth heißt bey ihm Hochmuth; Niederrüchigkeit ist ihm eine Tugend: denn ein Niederträchtiger heißt bey ihm ein freundlicher, demüthiger Mensch; Kleinod heißt bey ihm kleine Noth, Klippschulden und leichte Plagen. Demuth, Sanftmuth nennt er Gelassenheit. Aergern heißt sich betrüben, und eifern heißt sich grämen; lermen heißt schelten; treiben heißt plaudern, und Büchsen heißen Weinkleider.

* * *

Angenehm ist es mir, am Ende dieses Charakteristik des Lippeschen Landmanns, hinzusetzen zu können, daß seit einigen Jahren für

für die Verbesserung der hiesigen Landschulen mit unermüdeten Eifer gesorget wird; daher aller Wahrscheinlichkeit nach diese Schilderung, nach Verlauf eines Menschenalters, viele vortheilhafte Zusätze erhalten kann. Die in Detmold angelegte Pflanzschule für künftige Landschulmeister des Fürstenthums Lippe, hat bisher viel geleistet, weil die Aufsicht über dieses Seminarium einem Manne (*) übertragen ist, welcher mit den besten pädagogischen Grundsätzen den thätigsten Eifer verbindet, durch Bildung geschickter Schulmeister sich um sein Vaterland verdient zu machen.

*) Dem Herrn Inspektor Krücke aus Detmold.

v. D.

Von der Contributionseinrichtung in den Lippeschen Landen.

Die im Lippeschen seit den ältesten Zeiten eingeführte Contribution bestehet in der ordinairten und extraordinairten.

Zu der ordinairten gehören die schon seit verschiedenen Jahrhunderten zum Behuf einer Schloß- und Leibgarde des Landesherrn eingeführte Herrngelder, und die durch die bekannte Kreisverfassung und Bestsetzung eines perpetui militis entstandene Kreisgelder.

Die extraordinairte Contribution bestehet in Steuern zu den allgemeinen Nothwendigkeiten, und wird auf den jährlichen Landtagen von den Ständen nach den jedesmaligen Bedürfnissen bewilligt. Diese extraordinairte Contribution wurde in vorigen Zeiten wegen Mangel eines Katastri unter den Unterthanen, nach der einmal angenommenen Benennung Vollmeyer, Halbmeyer, Groß- Halb- und Kleinkötter, ohne auf das wirkliche Vermögen Rücksicht zu nehmen, vertheilt.

Weil

Weil dieser modus contribuendi sehr unvollkommen war, indem mancher Halbkötter oft mehr Güter besaß als ein Großkötter; so wurde schon 1681 von dem damaligen Grafen von der Lippe, Simon Heintich, eine Commission zur Untersuchung des Vermögenszustandes niedergesetzt. Diese Commission aber vollendete das Werk nicht, und daher wurde in den Jahren 1696 bis 1723 wiederum an die Fertigstellung eines Katasters, mittelst Ausmessung und Taxation der Güter, gearbeitet. Weil aber dasselbe nicht genau war; so wurde, mit Bewilligung der Stände, im Jahre 1723 eine Revision und ordentliche Vermessung, auch Abschätzung der Grundstücke, beschlossen, und damit bis 1735 fortgeführt.

Das Werk blieb liegen bis 1768, in welchem Jahre, nach den aufgenommenen Taxen, ordentliche Saalbücher verfertigt, und die Contribution eingerichtet wurde. Bei dieser Contributionseinrichtung ist das festgesetzte Quantum der ordinairten Contribution dem Quantum der extraordinairten zugerechnet, und, weil das ganze Quantum der ordinairten und extraordinairten Contribution beynähe den dritten Theil des ganzen Güterertrags ausmacht, der Grundsatz angenommen, daß die monatliche Contribution oder ein Simplum — einen Mariengroschen vom Reichsthaler betragen müsse.

Je nachdem nun die Bedürfnisse des Landes es erfordern, werden 12, 11, 10 oder weniger Simpla oder Monate von den Ständen bewilliget, und sodann diese Simpla alle Monate, so viele deren bewilliget werden, eingesamlet.

Ueberdem ist eine Prägravations-Commission aus der Regierung, Kammer und Ständen niedergesetzt, welche alle vorkommende Contributionsbeschwerden ohnentgeltlich und ohne alle Umstände untersuchen und entscheiden soll.

Wer hätte bey dieser vortreflichen Contributionseinrichtung glauben sollen, daß viele Lippesche Bauern dawider Weilkünstigkeiten machen, und große Beschwerden wider die Landesregierung bey den Reichsgerichten führen würden? Es ist dies im Jahre 1782, als man die Contributionseinrichtung zur Wirklichkeit bringen wollte, mit vieler Hestigkeit geschehen. Indessen sind die Unterthanen mit ihren Beschwerden, im Anfange des Jahrs 1785, abgewiesen worden, und wird also jetzt das wichtige Werk in Ausübung gebracht.

Deffentl.

Deffentliche Anstalten zur Unterstützung der Unterthanen im Lippeschen.

Der Herr Hofmarschall, Frenherr von Donop, hat im 8ten Hefte des Westphälischen Magazins von diesen ruhmwürdigen Anordnungen der Lippeschen Regierung eine sehr lehrreiche Nachricht gegeben, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

„Für diejenigen Unterthanen des Landes, die in ihrem Nahrungsstande ohne ihre Schuld zurückgekommen, sind folgende Hülfquellen:

I. Die Hülfskasse.

„Sie ist das älteste Institut, aus welchem der sinkende Landmann Hülf erwartet, und war ehemals unter dem unpaßlichen Namen der Invalidenkasse bekannt. Ihre Einkünfte

Künfte erhält sie theils aus der Kammer, theils aus der Landkasse, und werden letztere jährlich auf dem Landtage, nach Verhältniß der Nothdurft, von den Ständen bewilliget. Nach eben diesem Maasstabe werden daraus dem Unterthan, den Unglücksfälle zurücksetzen, baare Hülfsgelder, ohne Wiederersatz, ausbezahlt.

2. Die Unterstützungskasse.

Der für das Wohl seiner Unterthanen stets strebende Graf Simon August, und dessen edeldenkende Gemahlin Casimire, entwarfen gemeinschaftlich dazu den Plan, und realisirten denselben im Jahre 1775 durch ein Geschenk von einigen tausend Thalern. Diesem löblichen Beyspiele folgten mehrere fürstliche und gräfliche Verwandte, nebst vielen patriotischgestimmten Landeseinwohnern, die unter einander zu wetteifern schienen, ein so wohlthätiges Werk mit ansehnlichen Geldbeiträgen zu unterstützen; und was noch mehr angemerkt zu werden verdienet: zwey Ungenannte lieferten noch zuletzt, einer 60 und der andere 40 Stück Pistolen. Auf diese Art kamen vorerst 13662 Rthlr. zusammen.

Es wurde nun ein Kollegium der Administration des Unterstützungsfonds, unter der Direktion eines zeitigen Kanzlers, angefest. Die

Die Glieder desselben arbeiteten alle ohne andern Lohn, als den des Beyfalls Gottes und edler Menschen.

Das Kollegium verlieh die vorrätigen Capitalien, nach vorhergegangener genauer Untersuchung, an hilfsbedürftige ackerbauende Landleute, nach Befinden ihrer Umstände zu 2, 3 bis 4 Procent Zinsen; erlaubte das erhaltene Geld in bequemen Terminen wieder zurück zu zahlen, und schloß mit Ende des Jahrs die Rechnung ab, welche in den Lippeschen Intelligenzblättern dem ganzen Lande umständlich vorgelegt wurde. Auf gleiche Weise wird nun seitdem immer fortgefahren; und in gedachten Wochenblättern von 1785 findet man, daß die seit Einrichtung des Instituts bis Ende 1784, nach und nach eingegangenen geringen Zinsen, doch schon auf 2588 Rthlr. 20 Mgr. 4½ Pf. angewachsen waren, so, daß das ganze Unterstützungscapital nunmehr 16250 Rthlr. 21 Mgr. 1½ Pf. betrug. (*)

3. Die

*) Nach der letzten öffentlichen Abrechnung im Jahr 1789, beträgt mit Ende December 1788 — 17578 Rthlr. 7 Mgr. 2 Pf.

3. Die Leihkasse.

Zu deren Errichtung machten die Stände auf dem Landtage 1785 den Antrag, und die regierende Vormundschaft ließ ihn, wohl durchdacht, mit gehöriger Vorsicht zur Ausführung bringen.

Sie steht unter der Aufsicht der Rents Kammer und deren Gewährleistung. Diese hat vorerst selbst 10,000 Rthlr. leihbar zu 4 Procent Zinsen dazu hergeschossen, und allein den Inländern steht es frey, gegen eben diese Verzinsung ihre vorrätigen Gelder, doch nicht weniger als zu 25, und nicht mehr als zu 500 Rthlr. herzuleihen.

Jeder Unterthan auf dem Lande, so wie der Manufakturist und Handwerker in den Städten, erhält, falls er die zu Aufrechthaltung des Instituts erforderliche Sicherheit stellt, und beglaubte Zeugnisse beybringt, daß das Anleihen nützlich verwandt werden solle, den Vorschuß von 20 bis 500 Rthlr. gegen 5 Procent, und kann die empfangene Summe in Terminen, bis auf 10 Rthlr. herab, wieder zurückzahlen.

Mit Anfang des Monats May 1786 ist diese Kasse eröffnet worden, und nun in erwünschter Verfassung.

4. Erlaß

4. Erlaß an Guts- und pachtherrlichen Gefällen bey Feldschäden.

Dieser beruhet nicht etwa auf willkürlichen Mitleiden des zum Empfangen Berechtigten; sondern vielmehr auf unwandelbarer gesetzmäßiger Bestimmung (*). Der Pachtspflichtige kann also, in jedem dazu sich ereignenden passlichen Fall, auf Verminderung seiner Abgaben sicher rechnen.

5. Besondere Vergütung erlittener Wetterschäden aus der Landkasse.

Wenn Hagelschlag oder Wasserfluthen beträchtlichen Schaden anrichten; so wird in Absicht der verminderten Ernte, unmittelbar vor derselben, zu Ausfindung der Beschädigung des Bodens aber gleich nach der Ueberschwemmung, von beeidigten Schätzern in Gegenwart des Beamten der Schaden in Anschlag gebracht, dem Regierungskollegio Bericht davon erstattet, und von diesem die Tabelle von dem so aufgenommenen Schaden, bey nächstfolgendem

*) S. die Verordnung wegen Remission der Feldschäden im 2ten Bande der Landesverordnungen der Graffsch. Lippe. Lemgo 1781. S. 496.

folgendem Landtage, den Ständen mitgetheilt. Diese bewilligen nach gewissen zum Grunde gelegten Regeln eine Vergütung aus der Landkasse, welche nach Beschaffenheit der Umstände, entweder auf einmal, oder in zweyen Zahlungsfristen erfolgt.

Durch diese Veranstaltungen ist also hier im Lande, der auf seinem Bauergütchen gehörig wirthschaftende Hausvater, wenn gleich unerwartete unverschuldete Unglücksfälle ihn treffen sollten, für gänzlichen Ruin gesichert.

Kurze

Kurze Anzeige von Schriften,
in welchen Nachrichten von
den Lippeschen Landen enthalten
sind. (*)

D. Anton Friedrich Büsching, den man mit Recht den ersten Geographen Deutschlands nennen darf, hat uns sowol in seiner größern Erdbeschreibung, als auch in seinem Auszuge einige Nachrichten von diesem Lande geliefert, und eine reiche Nachlese andern überlassen.

Caspar Calvoer beschäftigt sich in seinem zu Goslar 1714 herausgegebenen Buche „das alte heidnische und christliche Nieder-sachsen“ mit mehreren die Westphälischen Provinzen, auch die Grafschaft Lippe betreffenden Antiquitäten, verschweigt aber bald seine Quellen, aus welchen er schöpfte, bald lauet er zu sehr auf — Märchen.

N 2

30

*) Ausführliche kritische Anzeigen der hier angeführten Schriften findet man im Westphäl. Magazin.

Johann Viderit, Prediger zu Blomberg, gab zu Kinteln im Jahre 1627 einen korpuslenten Folianten über die Grafschaft Lippe heraus, der, wenn er gleich nicht sein ein Scharfsinn als Geschichtschreiber, doch seiner vehementen Arbeitsamkeit zur Ehre gereicht. Der ganze Titel dieses Buchs heißt: „Eigentliche und ausführliche Beschreibung aller Antiquitäten und Historien der uralten Grafschaft Lippe, darinnen vermeldet wird von Ascenis Geschlechts: Ankunft, Monarchey, Religion, Moribus und ritterlichen Thaten; von den römischen Kriegen gegen diese Länder, Aufbaunng der Vest Alifon, Niederlag Quintilii Vari am Hornschen Walt; Witteskindi und Caroli Magni Kriegen, von der Genealogey und Stammlinien, auch ritterlichen Thaten der uralten Grafen und edlen Herrn zur Lippe. Durch Johannem Pideritium.“

Nachdem wir bessere Hülfsmittel zur Kenntniß dieses Landes erhalten haben, ist dieses Buch entbehrlich worden.

In dem geographischen Elementarwerke des Herrn Professor Fabri, (Halle 1780 und 1782), befinden sich einige gute Nachrichten von der Grafschaft Lippe, die jedoch noch sehr erweitert werden können. Wer indes den Zweck dieses schätzbaren Buchs kennt, wird von selbst ermessen, daß eine ausführliche topographische Beschreibung dieses Landes

des in den Plan des Herrn Verfassers nicht paßte.

Frischii Dissertationes, welche zu Lemgo 1706 herauskamen, enthalten einige lehrreiche Nachrichten von Lippeschen Gelehrten. Das Buch ist heutzutage selten geworden, und wird in Auctionen oft theuer bezahlt.

Der Herr Regierungsrath von Schleier zu Detmold hat sich durch folgende Schrift, welche zu Lemgo 1774 in Folio herauskam, als Historiker kein geringes Verdienst erworben: *Gründliche Ausführung der Befugniß des regierenden Herrn Grafen Simon August zur Lippe, über das in Besitz genommene, den ehemaligen Jesuiten zugehörig gewesene Kloster Falkenhagen zu disponiren*, nebst gesetzlichem Beweis der Richtigkeit der Ansprüche des Herrn Fürst Bischofs zu Paderborn an diesem Kloster.

Magister Justinus lebte im 13ten Jahrhundert, war Canonicus zu Hörter, und verfertigte zu Ehren seines Wohlthäters, des Grafen Simon von der Lippe, der Bischof zu Paderborn und Coadjutor zu Bremen war, und unsern Justin nicht nur zu Bremen studiren ließ, sondern ihn auch in der Folge zu Ehrenämtern beförderte, ein lateinisches Gedicht, unter dem Titel: *Lippiflorium*. — Meibaum hat dasselbe zuerst

in seinen Operibus (Helmst. 1688) bekannt gemacht.

Justin hat in dieses Gedicht die Geschichte Bernhards des Zweyten, und anderer Grafen von der Lippe, eingekleidet, und ist daher in mancher Rücksicht sowohl dem Historiker als Belletristen ein sehr wichtiges Document.

Die älteste teutsche Uebersetzung dieses Gedichts haben wir den damaligen Klostersjungfern des hochadelichen Stifts zu Lippstadt zu verdanken, welche 1487 dem Graf Bernhard VII, der ihr haufällige Kloster in einen bessern Stand setzen ließ, zum Beweise ihrer Dankbarkeit überreichten.

Am Schluß dieser altdentschen Uebersetzung heißt es :

Hier heft dat Lippeflor en Ende
Gott uns den ewgen Frede sende
Dut ifs in Duetsch overgesatt
Durch Bidde der Junckfrewen in der
Stadt

Thor Lipp, thor Klosterkerken
In den Jaaren Unses Heren, da man
schref also :

Dusent verhundert tachtentig dartho
Söven, da Sünthe Victors Dag quam
Dut dütsche Bok en Ende nam.

Eine

Eine Probe aus dem lateinischen Gedicht ist folgende :

Creverat ecclesia mater sub Simone
Petro
Tu caput ecclesiae, petraque firma
tua
Te bene cum Petro communio nomi-
nis aequat.
Petrus petra fuit, tu quasi petra ri-
ges
Tu lapis indocilis frangi, ferroque re-
belles
Despicias hostiles corde rigentes mi-
nas.
Tu tutela tuis, tu mitis mitibus,
hostis
Hostibus, eloquii manat ab ore fa-
vus &c.

H. Hamelmanni opera genealogico-historica de Westphalia & Saxonia inferiori, cura & studio E. C. Wasserbachii edita. 4to. Lemgov. 1711, sind je dem Geschichtsforscher Westphalens unentbehrlich, und haben sich bis jetzt in ihrem begründeten Rufe erhalten.

Andreas Lamey diplomatische Geschichte der alten Grafen von Ravensberg (Mannheim 1779. 4.) könnte hier mit Still-
N 4 schweiz

schweigen übergegangen werden, wenn nicht die Geschichte beider Grafschaften durch die oft blutigen Fehden, welche die Grafen von der Lippe mit den Grafen von Ravensberg geführt haben, sehr in einander verwebt wäre. Der Werth dieses Buchs ist bekannt, und davon im 15ten Hefte des Westphälischen Magazins eine sehr ausführliche Nachricht gegeben worden.

Wer sich von der statistischen Verfassung des Fürstenthums Lippe eine ausführliche Kenntniß verschaffen will, dem ist folgendes wichtige Werk zu empfehlen: *Landesverordnungen der Grafschaft Lippe*, zwey Bände, Lemgo 1779 und 1781, nebst einem Repertorium über die Verordnungen von 1571 = 1781. Lemgo 1782. 4.

Die *Münsterschen Beiträge zur Geschichte Deutschlands*; hauptsächlich Westphalens, von *Benantius Kindlinger*, Minoriten in Münster, traten 1787 ans Licht, und enthalten unter andern auch einige wichtige Nachrichten von den ehemaligen Westphälischen Fehm und Freygerichten, welche auch im Lippeschen existirt haben.

Eins der wichtigsten historischen Werke, welches Westphalen aufzuweisen hat, rühret von einem gebornen Lemgoer her, und hat folgen-

folgenden Titel: *Rerum Germanicarum*, Tomi III.

- I. *Historicos Germanicos* ab H. Meibomio seniore primum editos & illustratos, nunc auctiores.
- II. *Historicos Germanicos* ab Henrico Meibomio juniore e Mstis nunc primum editos & illustratos.
- III. *Dissertationes historicas* varii argumenti utriusque Meibomii continet. Cum indicibus copiosissimis omnia recensuit & edidit *Henricus Meibomius junior*. Helmst. 1688.

Dieser Henrich Meibom junior war ein Enkel des, als Professor Historiarum zu Helmstädt verstorbenen, großen Gelehrten gleiches Namens.

Das Werk ist für den Geschichtschreiber des Lippeschen Landes wichtig, weil sich in demselben eine sehr lehrreiche Nachricht de primordiis comitatus Lippiensis & rebus gestis aliquot comitum Lippiensium befindet.

Schatenii Historia Westphalia, Neuhaus 1690; wie auch dessen *Annales Paderbornenses* enthalten manche Nachrichten, welche dem Geschichtschreiber des Lippeschen Landes

des nicht gleichgültig seyn dürfen, weil Schaten bey seiner Geschichte die hinterlassenen Schriften Ferdinands, Bischofs zu Paderborn und Münster, zu benutzen das Glück gehabt hat.

Johann Dietrich von Steinen, evangelischer Prediger zu Frömmern, in der Grafschaft Mark, hat sich durch seine Westphälische Geschichte, (Lemgo 1755), um Westphalen ein bleibendes Verdienst erworben. Seine meisten gelieferten Nachrichten betreffen die Grafschaft Mark; jedoch finden sich auch in derselben einige nicht unerhebliche die Grafschaft Lippe betreffende Fragmente.

Prizelius Beschreibung des bekannten Sennergestüttes in der Grafschaft Lippe, Lemgo 1771, giebt ganz gute Nachrichten von dem Namen und Ursprunge des Sennergestüttes: von der Nahrung der Sennerstuten; von der Fütterung und Weide der Hengstfüllen; und von der Art und Weise die Sennerstuten zu bedecken.

Trampels Beschreibung der Mineralquellen, wovon bereits drey Auflagen gemacht worden sind, bleibt dem Chymiker ein schätzbares Buch, und ist auch allen denen zu empfehlen, welche sich des Meyens

berger Bades bedienen wollen, denn der Verfasser giebt eine sehr genaue Nachricht, in welchen Krankheiten dieses Bad von Nutzen seyn könne.

Specialgeschichte von Lippstadt, oder alte Nachrichten von Lippstadt, von J. Ant. Arn. Möller. Lippstadt 1788. 4.

Der Verfasser dieses Buchs hat aus Archiven geschöpft, und, wie der Augenschein zeigt, sich sehr viele Mühe gegeben, vorzüglich die Geschichte von Lippstadt vollständig zu bearbeiten. Nebenbey hat er mehrere gedruckte Schriften benutzt, die aber nun sehr selten angeführet worden sind. Schatens Annalen und Hamelmanns Werke, wie auch Stangensoll, scheinen seine vornehmsten Führer gewesen zu seyn.

Der Inhalt des Buchs zerfällt in folgende Kapitel:

1. Vom Ursprunge der alten Deutschen.
2. Vom Ursprunge des jetzt regierenden Lippeschen Hauses.
3. Von der Burg Lippe, die in dem westlichen Winkel der Stadt gelegen; und von dem benachbarten adelichen Stift Kappel.

4. Lebenslauf des berühmten Graf Bernhards des Zweyten.
5. Erste Erbauung der Stadt Lippe.
6. Wie Lippstadt eine Festung geworden, und was sie für Veränderungen von Zeit zu Zeit erlitten hat.
7. Wie Lippstadt zur Hälfte an die Grafen von der Mark, und durch diese an das Churbrandenburgische und jetzige Königl. Preussische Haus gekommen ist.
8. Geschichte des sogenannten Böhmischen Krieges vor Lippstadt und Soest von den Jahren 1437 = 1448.
9. Reformationsgeschichte der Stadt Lippe.
10. Geschichte des sogenannten Spanischen Krieges und der Belagerung der Stadt im 30jährigen Kriege.
11. Nachricht vom ältern Französischen Kriege und den Bedrückungen welche die Stadt erfahren hat.
12. Schicksale der Stadt im jüngsten Französischen Kriege vom Jahre 1557 bis 1763.
13. Prediger und Schullehrer in Lippstadt.
14. Geborne Lippstädter, welche Gelehrte waren.

15. Frouss

15. Fromme Stiftungen und nützliche Vermächtnisse,
16. Merkwürdige und theils widrige Schicksale der Stadt, die zu den vorigen Rubriken nicht gehören.
17. Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustande der Stadt Lippe.

Der Herr Verfasser ist, seinem Plane zufolge, sehr ins Specielle gegangen. Merkwürdig ist das in diesem Buche abgedruckte Lippiflorium des Justins, nebst der uralten versificirten Uebersetzung, von welcher schon oben einige Nachricht gegeben worden ist.

Westphälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik, herausgegeben von M. V. F. Weddigen, Bielefeld bey dem Herausgeber und Lemgo in der Meyerschen Buchhandlung. in 4. 16 Hefte, 1785 bis 1789.

Neues Westphälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik, herausgegeben von Weddigen; erster Band, Hest 1 bis 4. 1790.

Die mannigfaltigen ungegründeten Urtheile, die seit Justus Lipsius Zeiten bis auf Voltairen über Westphalen verbreitet worden sind, brachten den Herausgeber dieser periodischen Schrift auf die Idee, weil man wegen Mangel an

geo

geographischen Kenntnissen die Westphälischen Provinzen aus einem sehr unrichtigen Gesichtspunkte ansah, obiges Werk, welches sich bereits sechs Jahre erhalten hat, mit Unterstützung mehrerer westphälischen Gelehrten herauszugeben.

Man findet in diesem vaterländischen Journal:

1. Topographien westphälischer Provinzen.
2. Nachrichten von dem vormaligen Zustande Westphalens.
3. Ausführliche Nachrichten vom Manufaktur- und Fabrikwesen.
4. Lebensbeschreibungen denkwürdiger Westphälinger.
5. Merkwürdige Westphälische Landesgesetze.
6. Ethnographien.
7. Kritische Nachrichten von Westphälischen Schriften.

Fast alle im Westphälischen Magazin enthaltene historische und geographische Nachrichten sind vorher nicht öffentlich bekannt gewesen; einige wenige ausgenommen, die bereits in fliegenden Blättern gedruckt, und ihrer Gemeinnützigkeit wegen in dieses Repertorium niedergelegt worden sind.

Allge

Allgemeine Dorfgeographie von Teutschland, oder alphabetische Beschreibung der Dörfer, Flecken, Stifter, Klöster, Schlösser, Bestungen, Herrschaften, Ritter- und Landgüter, Vorwerke, Meyerhöfe, Eisens- und Kupferhämmer, Salz- und Farbenwerke, Glashütten, Papiermühlen, auch einzeln liegende Häuser (n) und Schäfereyen, nach ihrer Lage (nebst Anzeige) wem und zu welchem Kreise, (zu welchen) Aemtern oder Gerichten sie gehören. Erster Band, A bis L. Erfurt, 1789.

Was der Verfasser unter einer Dorfgeographie verstehe, zeigt der Titel des Buchs. Er rechnet dahin auch Glashütten, Papiermühlen und Klöster. — —

Vielleicht vermuthet der Leser in diesem Buche über Westphalen und vorzüglich über das Lippesche Land viel Neues zu finden. Allein der Verfasser hat, wie der Augenschein lehret, nicht einmal den Büsching gehörig, und unsere besten Topographien von Teutschland fast gar nicht benutzt. Wer nach diesem Buche die Anzahl der unter A bis L gehörige Bauerschaften des Fürstenthums Lippe bestimmen will, wird ohngefähr 4 bis 7 im Lande finden; und doch verspricht der Verfasser in der Vorrede die kleinsten Orte, die in größern Geographien oder Karten fehlen, aufzunehmen. Der ganze Buchstabe A enthält in diesem Lexikon

xikon kein zum Fürstenthum Lippe gehöriges adeliches Gut, kein Kirchdorf, keine Bauerschaft. Almena, Augustsdorf, Alendorf, Amsen, Altschieder, Altendorf sind dem B. unbekannte Namen.

Brauchbarer als diese allgemeine Dorfsgeographie von Teutschland, ist das topographische Reise-, Post- und Zeitungslexikon von Teutschland, von welchem eine neue Auflage in der Weidmannischen Buchhandlung zu Leipzig im Jahre 1782 erschienen ist.

Außer diesen hier angeführten Schriften geben insbesondere der Schöbzersche Briefwechsel, dessen Staatsanzeigen, das Journal von und für Teutschland, so wie auch das sehr beliebte und nützliche Göttingische historische Magazin von Meiners und Spittler einige Beyträge zur Beschreibung der Lippeschen Lande.



MONU-

MONUMENTA LIPPIACA.

Aus einem wiedergefundenen
lateinischen Manuscript
Hermann Adolph Meiners

ins Deutsche übersetzt
und
mit Anmerkungen begleitet
von
M. P. F. Weddigen.



©